

# Der Dienstleistungsvertrag im chinesisches Vertragsgesetz

Knut Benjamin Pißler<sup>1</sup>

## I. Einleitung

„Wie regelt das Recht der Volksrepublik China den Vertrag über Dienstleistungen?“ Diese Frage war im Rahmen der Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung im Jahr 2009 zu beantworten. Man hätte nun einen Blick in das Vertragsgesetz<sup>2</sup> aus dem Jahr 1999 genügen lassen können, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass ein solcher Vertrag dort nicht als eigener Vertragstypus geregelt ist.

Diese Antwort wäre allerdings etwas zu einfach und ignorierte den Hintergrund der Frage. Denn auf der Tagung waren Dienstleistungsverträge nicht zuletzt deswegen Gegenstand einer Arbeits-sitzung, weil im Jahre 2006 mit den Principles of European Law on Service Contracts (PEL SC)<sup>3</sup>, die von einer niederländischen Arbeitsgruppe, der Study Group on a European Civil Code, verfasst wurden und in leicht modifizierter Form als Buch IV Teil C in den Draft Common Frame of Reference<sup>4</sup> eingegangen sind, europäische Regeln der Verträge über Dienstleistungen vorgelegt worden sind.<sup>5</sup> Der Entwurf bedient sich einer anderen Regelungsstrategie als das deutsche Recht, das auf der Dichotomie von Dienst- und Werkvertrag beruht. Er versteht nämlich Dienstleistungsverträge als Verträge, bei denen die eine Partei der anderen den beschränkten Gebrauch ihrer Kräfte, also die Leistung von Diensten jedwelcher Art, veräußert.<sup>6</sup> Damit folgt der Entwurf einer auch in Deutschland geäußerten Meinung, dass der Unterschied zwischen Erfolgs- und Bemühungsversprechen nicht

rechtfertigt, Dienst- und Werkvertragsrecht in zwei eigenständigen Teilen des besonderen Vertragsrechts zu regeln.<sup>7</sup> Vielmehr wird vorgeschlagen, unter dem Begriff der Dienstleistungen alle selbstständig und in der Regel gegen Entgelt erbrachten Leistungen zu verstehen, die sich (im Sinne der modernen französischen Doktrin) als Pflicht zu einem Tun (obligation de faire) darstellen, und insofern nur von Leistungen abzugrenzen ist, die eine Pflicht zu einem Geben (obligation de donner) enthalten (Verkauf, Vermietung, Vergabe von Darlehen, Bürgen etc.).<sup>8</sup>

Im Folgenden wird dargestellt, wie Verträge über die so verstandenen Dienstleistungen (einschließlich der Geschäftsbesorgung<sup>9</sup> und des Maklervertrags<sup>10</sup>) im chinesisches Vertragsrecht geregelt sind, da hierzu bislang in westlichen Sprachen kaum ausführliche Darstellungen vorliegen,<sup>11</sup> wobei zunächst der geschichtliche Hintergrund der Kodifikation des Dienstleistungsvertrags gegeben wird.

<sup>1</sup> Dr. iur. Knut Benjamin Pißler, M.A. (Sinologie), wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (pissler@mpipriv.de). Der hier aktualisierte Beitrag wurde zuerst abgedruckt in: Reinhard Zimmermann (Hrsg.), Service Contracts, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, S. 193 ff.

<sup>2</sup> Vertragsgesetz der Volksrepublik China [ 中华人民共和国合同法 ] vom 15.3.1999, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.

<sup>3</sup> Maurits Barendrecht/Chris Jansen/Marco Loos/Andrea Pinna/Rui Cascão/Stéphanie van Gulijk, Principles of European Law on Service Contracts (PEL SC) (2006).

<sup>4</sup> Christian von Bar/Eric Clive/Hans Schulte-Nölke, Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law: Draft Common Frame of Reference (DCFR), Outline Edition (2009). Inzwischen auch mit einer Kommentierung (in sechs Bänden): Christian von Bar/Eric Clive (Hrsg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law: Draft Common Frame of Reference (DCFR), full edition (2009).

<sup>5</sup> Siehe hierzu mit entsprechenden Verweisen auf weiterführende Literatur nur Hannes Unberath, Der Dienstleistungsvertrag im Entwurf des Gemeinsamen Referenzrahmens, ZEuP 2008, S. 745 ff.

<sup>6</sup> Eingehend rechtshistorisch-rechtsvergleichend zu den vertragsrechtsrelevanten Merkmalen der Dienstleistung in diesem Sinne und zur Abgrenzung von nicht eingeschlossenen Verträgen (etwa Miete/Pacht, Darlehen, Bürgschaft, Versicherung und Arbeitsverträge) siehe Christiane Wendehorst, Das Vertragsrecht der Dienstleistungen im deutschen und künftigen europäischen Recht, AcP 2006, S. 205 ff., 214 ff.

<sup>7</sup> Wendehorst, AcP 2006, S. 281 und – als zusammenfassende These – S. 298.

<sup>8</sup> Wendehorst, AcP 2006, S. 227 und – als zusammenfassende These – S. 298.

<sup>9</sup> Für die Geschäftsbesorgung werden die PEL SC (oben Fn. 3) für nicht anwendbar gehalten, da die einschlägigen Regeln in einem eigenen Entwurf einer anderen Arbeitsgruppe erarbeitet werden: siehe Unberath, ZEuP 2008, S. 758. Für eine Einbeziehung rechtsgeschäftlicher Tätigkeiten für andere unter den Begriff der Dienstleistung Wendehorst, AcP 2006, S. 232.

<sup>10</sup> Ob der Maklervertrag zu den Dienstleistungsverträgen zählt, ist freilich strittig. Bei wirtschaftlicher Betrachtung handelt es sich bei der Tätigkeit des Maklers aber letztlich um den Vertrieb eines klassischen Dienstleistungs-Produkts: das auf den Vertragsabschluss gerichtete Bemühen, verbunden mit einem verkehrsüblichen Bestimmungsrecht des Maklers über den Umfang dieses Bemühens und einer dem entsprechenden, atypischen, Entgeltvereinbarung. Siehe näher Wendehorst, AcP 2006, S. 235 m.w.N.

<sup>11</sup> Eine Ausnahme ist Christoph Schröder, Der multimodale Transportvertrag nach chinesisches Recht (2008).

## II. Geschichtlicher Hintergrund

### 1. Kodifikation in der Republik China

Dienstvertrag und Werkvertrag sind im Zivilgesetz der Republik China normiert, das in den Jahren 1929 bis 1931 schrittweise unter der durch die nationale Guomindang dominierten Nanjing-Regierung verabschiedet worden war.<sup>12</sup> Die Regelungen folgen der aus Deutschland bekannten Dichotomie, indem Dienst- und Werkvertrag jeweils in einem eigenen Titel innerhalb des Rechts der einzelnen Schuldverhältnisse normiert sind.<sup>13</sup>

Bis heute hat das Zivilgesetz Geltung in der Republik China auf Taiwan. Im Jahr 1999 kam der Reisevertrag als Unterabschnitt zum Werkvertrag hinzu.<sup>14</sup>

### 2. Kodifikation in der Volksrepublik China

Das Zivilgesetz der Republik China wurde nach der Machtergreifung durch die Kommunisten auf dem chinesischen Festland im Jahr 1949 außer Kraft gesetzt.<sup>15</sup>

Erst die Politik der „Reform und Öffnung“, die von DENG Xiaoping Ende des Jahres 1978 eingeleitet wurde, führte in China zu einem wirtschaftlichen Aufschwung, der nach Rechtssicherheit und damit nach der Verabschiedung von Gesetzen verlangte.

Das chinesische Zivilrecht besteht derzeit aus verschiedenen Gesetzen, die zusammengenommen den Regelungsbereich des deutschen BGB umfassen. Zu nennen sind erstens die „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“<sup>16</sup> (AGZR) aus dem Jahr 1986, die wie ein allgemeiner Teil eines umfassenden Zivilgesetzes erscheinen, aber auch Regelungen zur juristischen Person sowie zum Schuldrecht, Sachenrecht, Deliktsrecht und internationales Privatrecht enthalten. Zweitens hat die Volksrepublik China mit dem Vertragsgesetz aus dem Jahr 1999 das Schuldrecht modernisiert.<sup>17</sup> Ehe-, Adoptions- und Erbrecht werden jeweils in eigenen Gesetzen geregelt, die zum Teil erst kürzlich revidiert wurden.<sup>18</sup> Im Jahr 2007 wurde nach langen, vor allem ideologisch geprägten Diskussionen

das „Sachenrechtsgesetz“<sup>19</sup> verabschiedet.<sup>20</sup> Ein Deliktsrechtsgesetz ist am 1.7.2010 in Kraft getreten<sup>21</sup>, und am 28.10.2010 hat der chinesische Gesetzgeber das Gesetz über das Internationale Privatrecht verabschiedet<sup>22</sup>.

## III. Der Dienstleistungsvertrag im Vertragsgesetz der Volksrepublik China

### 1. Entwurfsarbeiten

Während der Entwurfsarbeiten zum Vertragsgesetz der Volksrepublik China wurde diskutiert, ob das Recht der Dienstverträge (im traditionellen – deutschen – Sinn) im Besonderen Teil in einem eigenen Abschnitt zu regeln sei. Tatsächlich enthielt ein Konsultationsentwurf des Gesetzes aus dem Jahr 1997 noch ein mit „Dienstvertrag“<sup>23</sup> überschriebenes Kapitel mit zwölf Paragrafen.<sup>24</sup> Aus dem nachfolgenden Entwurf aus dem Jahr 1998 war das betreffende Kapitel (neben weiteren Kapiteln) dann aber gestrichen worden. In einer veröffentlichten Begründung heißt es hierzu, dass es dem Dienstvertrag „an Modellcharakter mangle“. Der Dienstvertrag sei „im Hinblick auf den Begriff und die Regelung schwer vom Werkvertrag abzugrenzen“. Außerdem gelte „der Dienstvertrag im Ausland im Allgemeinen auch nicht als Nominatvertrag“ und die erarbeiteten Normen im Entwurf seien „nicht reif“.<sup>25</sup>

<sup>12</sup> Deutsche Übersetzung des Zivilgesetzes der Republik China in: *Karl Büniger*, Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheckgesetz von China (1934), S. 101 ff.

<sup>13</sup> §§ 482 bis 489 (傭傭, Dienstvertrag), §§ 490 bis 514 (承攬, Werkvertrag) Zivilgesetz.

<sup>14</sup> §§ 514 – 1 bis 514 – 12 Zivilgesetz.

<sup>15</sup> *Robert Heuser*, Einführung in die chinesische Rechtskultur (2002), S. 134, 150.

<sup>16</sup> Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China [ 中华人民共和国民法通则 ] vom 12.4.1986, deutsch in: *Frank Münzel* (Hrsg.) (oben Fn. 2), 12.4.86/1.

<sup>17</sup> Siehe *Knut Benjamin Pißler*, Das neue chinesische Vertragsrecht, *RabelsZ* 2004, S. 328 ff.

<sup>18</sup> Ehegesetz Volksrepublik China [ 中华人民共和国婚姻法 ] vom 10.9.1980 in der Fassung vom 28.4.2001, Adoptionsgesetz Volksrepublik China [ 中华人民共和国收养法 ] vom 29.12.1991 in der Fassung vom 4.11.1998 und Erbgesetz Volksrepublik China [ 中华人民共和国继承法 ] vom 10.4.1985, deutsch in: *Frank Münzel* (Hrsg.) (oben Fn. 2), 10.9.80/1, 4.11.98/1 und 10.4.85/1.

<sup>19</sup> Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China [ 中华人民共和国物权法 ] vom 16.3.2007, deutsch-chinesisch in: *ZChinR* 2007, S. 78 ff.

<sup>20</sup> Siehe hierzu *Hinrich Julius/Gebhard M. Rehm*, Das Sachenrechtsgesetz tritt in Kraft: Revolution oder Viel Lärm um Nichts?, *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* (2007), S. 367 ff. (370 ff.).

<sup>21</sup> Gesetz der Volksrepublik China über die Haftung für die Verletzung von Rechten [ 中华人民共和国侵权责任法 ] vom 26.12.2009, deutsch-chinesisch in: *ZChinR* 2010, S. 41 ff.

<sup>22</sup> Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung [ 中华人民共和国涉外民事关系法律适用法 ], chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 2010, S. 376 ff.

<sup>23</sup> 服务合同 [Dienstvertrag].

<sup>24</sup> Der Entwurf ist abgedruckt in: *Zivilrechtsbüro des Rechtsordnungsausschusses des ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.) [ 全国人大 常委会法制工作委员会民法室 编著 ], Das „Vertragsgesetz der VR China“ und Erläuterung seiner wesentlichen Entwurfsmaterialien [ 《中华人民共和国合同法》及其重要草稿介绍 ] (Beijing, 2000), S. 112 ff.

<sup>25</sup> *Du Tao* [ 杜涛 ], Vom Konsultationsentwurf zum Entwurf des Vertragsgesetzes – Vorstellung des „Vertragsgesetzes der Volksrepublik China (Entwurf)“ [ 从合同法征求意见稿到合同法草案 ? 《中华人民共和国合同法(草案)》介绍 ], abgedruckt in: *Zivilrechtsbüro des Rechtsordnungsausschusses des ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.) (oben Fn. 24), S. 159 ff. (166).

## 2. Geltendes Recht

Im Vertragsgesetz der Volksrepublik China ist der traditionelle Dienstvertrag nicht geregelt. Der Arbeitsvertrag ist als Vertrag über unselbstständige Tätigkeit ausgegliedert, wie dies auch in der internationalen Diskussion wegen der bei Arbeitsverhältnissen wirkenden eigenen Prinzipien und Wertungen befürwortet wird.<sup>26</sup>

Regelungen enthält das Vertragsgesetz allerdings zu folgenden Dienstleistungsverträgen im oben dargestellten Sinn:<sup>27</sup>

- zum Werkvertrag und als besonderen Werkvertrag zum Bauleistungsvertrag;<sup>28</sup>
- zum Beförderungsvertrag;
- zum Technikvertrag;
- zum Verwahrungsvertrag und als besonderem Verwahrungsvertrag zum Lagervertrag;
- zum Geschäftsbesorgungsvertrag und als besonderem Geschäftsbesorgungsvertrag zum Kommissionsvertrag; sowie
- zum Maklervertrag.

An der systematischen Stellung dieser Vertragstypen im Vertragsgesetz ist auffällig, dass sie sich als durchgängige Regelungen (Kapitel 15 bis 23) an die übrigen im Besonderen Teil geregelten Verträge (Kauf<sup>29</sup>, Schenkung, Darlehen, Miete<sup>30</sup>) anschließen. Insofern folgt das Gesetz äußerlich der erwähnten Abgrenzung von Verträgen über die Pflicht zu einem Tun und Verträgen über die Pflicht zu einem Geben.<sup>31</sup>

Seiner gegenwärtigen Bedeutung entsprechend hat das Oberste Volksgericht im Jahr 2004 zum Bauleistungsvertrag eine justizielle Interpretation erlassen.<sup>32</sup> Verhältnismäßig ausführlich regelt der chinesische Gesetzgeber auch den Technikvertrag, zu dem das Oberste Volksgericht ebenfalls im Jahr 2004 eine justizielle Interpretation erlassen hat,

durch welche die unterschiedlichen Typen der Technikverträge weiter ausgestaltet werden, wobei auch Regelungen zu geistigen Eigentumsrechten (insbesondere Patente und deren Lizenzierung) festgelegt werden.<sup>33</sup>

Für nicht im Besonderen Teil des Vertragsgesetzes geregelte Verträge verweist § 124 Vertragsgesetz auf die Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen Teils und derjenigen Vorschriften zu Verträgen im Besonderen Teil, welche die größte Ähnlichkeit mit dem in Frage stehenden Vertrag haben.

Das Oberste Volksgericht hat in einer justiziellen Interpretation 15 „Dienstverträge“ (im Sinn des deutschen Rechts) angeführt,<sup>34</sup> diese jedoch nicht einem (ähnlichen) Vertragstypus im Vertragsgesetz zugewiesen, sondern (in einer Kommentierung zu dieser justiziellen Interpretation<sup>35</sup>) Rechtsgrundlagen außerhalb des Vertragsgesetzes angeführt. Auf diese besonderen Grundlagen wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

### a) Vertragstypisches Pflichtenprogramm

#### aa) Pflichten des Dienstverpflichteten

Bei den Pflichten des Dienstleistenden zeigt sich, dass bei keinem der Vertragstypen explizit darauf abgestellt wird, ob der Leistende nur ein sorgfältiges Bemühen verspricht oder einen konkret und ohne Rückgriff auf das sorgfältige Bemühen formulierbaren Erfolg. Allerdings weisen einige Vorschriften implizit darauf hin, dass der chinesische Gesetzgeber die Unterscheidung kennt, indem etwa teilweise als vertragstypisch die Pflicht angeführt wird, „Arbeiten zu vollenden“ und der Vertrag über technische Dienstleistungen von Bauleistungsverträgen und Werkverträgen abzugrenzen ist, wo (zumindest aus Sicht des deutschen Rechts) gerade ein Erfolg geschuldet wird. Rechtliche Konsequenzen werden hieraus aber nicht gezogen.

<sup>26</sup> Wendehorst, AcP 2006, S. 232 m.w.N.

<sup>27</sup> Siehe oben, I.

<sup>28</sup> Zum Bauleistungsvertrag, insbesondere zur Qualifikation des Bauunternehmers und zur Schadenersatzhaftung etwa wegen mangelhafter Bauausführung ist auch das „Baugesetz der Volksrepublik China“ [ 中华人民共和国建筑法 ] vom 1.11.1997, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.) (oben Fn. 2), 1.11.1997/1, zu beachten, auf das im Folgenden aber nicht eingegangen werden kann.

<sup>29</sup> Mit besonderen Regelungen zur „Lieferung“ von Strom, Wasser, Gas und Wärme in den §§ 176 bis 184 Vertragsgesetz.

<sup>30</sup> Mit besonderen Regelungen zum Finanzierungsleasing-Vertrag in den §§ 237 bis 250 Vertragsgesetz.

<sup>31</sup> Siehe oben, I.

<sup>32</sup> Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen aus Bauausführungsverträgen [ 最高人民法院关于审理建设工程施工合同纠纷案件适用法律问题的解释 ] (im Folgenden OVG-Erläuterung Bauverträge) vom 25.10.2004, chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 60 ff.

<sup>33</sup> Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen zu Technikverträgen [ 最高人民法院审理技术合同纠纷案件适用法律若干问题的解释 ] (im Folgenden OVG-Erläuterung Technikverträge) vom 16.12.2004, chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 44 ff.

<sup>34</sup> Bestimmungen zu Gründen in Zivilfällen [ 民事案件案由规定 ], verkündet vom Obersten Volksgericht am 4.2.2008, in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [ 中华人民共和国最高人民法院公报 ] (2008), Ziffer 108, 22 ff.

<sup>35</sup> Forschungsbüro des Obersten Volksgerichts (Hrsg.) [ 最高人民法院研究室编者 ], Handbuch zu den „Bestimmungen zu Gründen in Zivilfällen“ des Obersten Volksgerichts [ 最高人民法院《民事案件案由规定》适用手册 ] (Beijing, 2008), S. 202 ff.

## (1) Werkvertrag und Bauleistungsvertrag

Beim Werkvertrag trifft den Unternehmer gemäß § 251 Vertragsgesetz<sup>36</sup> die Pflicht, nach den Anforderungen des Bestellers eine „Arbeit zu vollenden“ und das „Ergebnis der Arbeit zu übergeben“. Als Regelbeispiele werkvertraglicher Arbeiten nennt § 251 Satz 2 die Bearbeitung, Herstellung, Reparatur, Nachbildung, „Messungen und Tests“ sowie die „Überprüfung“. Nach Beendigung der Arbeit muss der Unternehmer dem Besteller das Arbeitsergebnis, die notwendigen technischen Unterlagen und die betreffenden Qualitätsnachweise übergeben, § 261 Satz 1.

Beim Unterfall des Werkvertrags, dem Bauleistungsvertrag, führt der Unternehmer gemäß § 269 „Leistungen für einen Bau“ durch. Der Bauleistungsvertrag setzt sich aus drei Vertragstypen zusammen, nämlich dem Vertrag über die Voruntersuchung von Bauland, dem Vertrag über die Bauplanung und dem Vertrag über die Bauausführung.<sup>37</sup>

Der Besteller kann gemäß § 272 mit einem Gesamtunternehmer einen Bauleistungsvertrag abschließen, der die Leistungen der drei Vertragstypen umfasst. Umgekehrt darf der Besteller aber „Bauleistungen, die von einem Unternehmer vollendet werden müssen“ nicht in mehrere Teile aufspalten und diese auf mehrere Unternehmer verteilt in Auftrag geben, § 272 Satz 2.

Die Pflichten der Bauleister sind im Vertragsgesetz nicht näher geregelt. Dort finden sich nur Vorschriften über den Mindestinhalt von Verträgen, über die Voruntersuchung von Bauland und über die Bauplanung einerseits (§ 274) und von Verträgen über die Bauausführung andererseits (§ 275).

## (2) Technikvertrag

Die Regelungen zu Technikverträgen wurden zu einem wesentlichen Teil aus einem entsprechenden Vorgängergesetz aus dem Jahr 1987<sup>38</sup> in das Vertragsgesetz übernommen. Die Normierung des Technikvertrags als eines typischen Vertrags wird als Besonderheit des chinesischen Rechts und Pionierleistung des chinesischen Gesetzgebers gewertet.<sup>39</sup>

Es handelt sich gemäß § 322 um Verträge, in denen die Rechte und Pflichten der Parteien für die Entwicklung von Techniken, für technische Beratung sowie für technische Dienstleistungen und für die Übertragung von Techniken festgesetzt werden. Der letztere, in den §§ 342 bis 355 näher geregelte Vertrag zur Übertragung von Techniken stellt keinen Vertrag über eine Dienstleistung im oben aufgezeigten Sinn<sup>40</sup> dar.<sup>41</sup> Zu behandeln sind hier demnach nur (1) der Vertrag für die Entwicklung von Techniken (der wiederum eingeteilt wird in den Entwicklungsauftragsvertrag und den Entwicklungskooperationsvertrag) und (2) der Vertrag für technische Beratung sowie (3) der Vertrag für technische Dienstleistungen. Hinzu kommen (4) die in § 364 erwähnten Technikvermittlungsverträge und Verträge über technische Ausbildung.

Einen Vertrag für die Entwicklung von Techniken schließen die Parteien gemäß § 330 „über Forschung und Entwicklung in Bezug auf neue Techniken, neue Produkte, neue Technologien und neue Materialien und deren Systeme“. Das Vertragsgesetz nennt als Typen des Vertrags für die Entwicklung von Techniken den Entwicklungsauftragsvertrag und den Entwicklungskooperationsvertrag.<sup>42</sup>

Beim „Entwicklungsauftragsvertrag“ treffen den Dienstverpflichteten<sup>43</sup> gemäß § 332 folgende Pflichten: gemäß den Vereinbarungen einen Forschungs- und Entwicklungsplan aufzustellen und auszuführen; die Forschungs- und Entwicklungskosten „vernünftig zu verwenden“; fristgemäß die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten „zu vollenden und das Ergebnis der Forschung und Entwicklung zu übergeben“; die betreffenden technischen Unterlagen und die nötige technische Anleitung zur Verfügung zu stellen und dem Auftraggeber zu helfen, das Ergebnis der Forschung und Entwicklung „in den Griff zu bekommen“.

Bei einem Entwicklungskooperationsvertrag sind die Parteien gemäß § 335 verpflichtet, vereinbarungsgemäß Investitionen vorzunehmen; sich arbeitsteilig an der Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu beteiligen<sup>44</sup> und bei der Forschungs- und

<sup>36</sup> Nicht näher gekennzeichnete Vorschriften sind im Folgenden solche des Vertragsgesetzes.

<sup>37</sup> Die Bauaufsicht unterstellt das Vertragsgesetz den Regelungen zum Geschäftsbesorgungsvertrag: § 276.

<sup>38</sup> Technikvertragsgesetz der Volksrepublik China [ 中华人民共和国合同法 ] vom 23.6.1987, deutsche Übersetzung in: RIW 1988, S. 856 ff.

<sup>39</sup> HAN Shiyuan [ 韩世远 ], Lehrmaterial zum besonderen Teil des Vertragsgesetzes [ 合同法分则讲义 ] (Beijing, 2009), S. 90. HAN bemerkt freilich auch, dass der chinesische Technikvertrag kein typischer Vertrag ist, sondern Elemente etwa der Geschäftsbesorgung, der Partnerschaft, des Kaufs, des Werkvertrags und des Maklervertrags enthält.

<sup>40</sup> Siehe oben, I.

<sup>41</sup> Aus § 342 ergibt sich, dass es sich (aus deutscher Sicht) um Verträge über einen Rechtskauf bzw. (beim Lizenzvertrag) nach herrschender Meinung um einen Vertrag sui generis handelt; siehe nur Walter Weidenkaff, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (69. Aufl., 2010), Einführung vor § 433, Rn. 22.

<sup>42</sup> § 330 Satz 2. Die Vorschriften über Verträge über die Entwicklung von Techniken finden außerdem gemäß § 330 Satz 3 entsprechende Anwendung auf „Verträge über die Wandlungen der Anwendung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse von Wert für den Gebrauch in der Produktion“.

<sup>43</sup> Das Gesetz spricht vom „Forschenden und Entwickelnden“ (研究开发人).

Entwicklungsarbeit zu kooperieren und zuzuarbeiten.

Zu den Verträgen über technische Beratung gehören gemäß § 356 Satz 1 Verträge über die Durchführung technischer Untersuchungen zu bestimmten Fragen und die Anfertigung analysierender und bewertender Berichte wie technische Durchführbarkeitsstudien und Prognosen der zukünftigen Entwicklung in bestimmten technischen Bereichen. Den Dienstverpflichteten trifft gemäß § 358 die Pflicht, in der vereinbarten Zeit den Beratungsbericht zu „vollenden“ oder die Fragen zu beantworten; der vorgelegte Beratungsbericht muss den vereinbarten Anforderungen genügen.

Verträge über technische Dienstleistungen sind gemäß § 356 Verträge, nach denen eine Partei mit technischem Wissen für die andere Partei bestimmte technische Fragen löst.<sup>45</sup> Diese Verträge sind nach dieser Vorschrift von Bauleistungsverträgen und Werkverträgen abzugrenzen. Hiermit könnte gemeint sein, dass bei Verträgen über technische Dienstleistungen eben kein Erfolg (sondern nur ein Bemühen) geschuldet ist. Der Dienstverpflichtete ist gemäß § 361 verpflichtet, vereinbarungsgemäß das Dienstleistungsvorhaben zu „vollenden“ (was dann wieder gegen die These sprechen könnte, dass hier nur ein Bemühen geschuldet ist), die technischen Fragen zu lösen, die Qualität der Arbeit zu gewährleisten und das Wissen zur Lösung der technischen Fragen „weiterzugeben“.

Auf Technikvermittlungsverträge und Verträge über technische Ausbildung werden gemäß § 364 die Vorschriften über Verträge über technische Beratung und Verträge über technische Dienstleistungen entsprechend angewendet, soweit sich aus gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Nähere Bestimmungen finden sich zu diesen Vertragstypen auch in der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zu Technikverträgen.<sup>46</sup>

### **(3) Beförderungsvertrag**

Der Beförderungsvertrag ist gemäß § 288 ein Vertrag, nach dem der Beförderer Reisende oder Güter vom Ausgangsort zu einem vereinbarten Ort befördert. Der Beförderer muss Reisende und Güter

auf den vereinbarten oder üblichen Transportwegen in einer vereinbarten oder angemessenen Frist sicher zu dem vereinbarten Ort befördern, §§ 289, 291. Beim Personenbeförderungsvertrag muss der Beförderer den Reisenden zu der Zeit und mit dem Verkehrsmittel befördern, wie auf der Fahrkarte angegeben ist, § 299.

### **(4) Verwahrungsvertrag und Lagervertrag**

Der Verwahrungsvertrag verpflichtet den Verwahrer gemäß § 365, die vom Hinterleger übergebene Sache „zweckmäßig“ (§ 369) „aufzubewahren“ und sie zurückzugeben. Er hat einen Verwahrungsbeleg auszustellen, soweit nicht eine andere Verkehrssitte gilt, § 368. Wenn der Hinterleger Geld, Wertpapiere oder andere Wertsachen hinterlegt, werden diese vom Verwahrer geprüft und abgenommen oder „versiegelt verwahrt“, § 375.

Beim Lagervertrag hat der Lagerhalter gemäß § 381 das vom Einlagerer übergebene Lagergut zu lagern. Er muss einen (detailliert in § 386 geregelten und nach § 387 indossierbaren) Lagerschein ausstellen (§ 385), ins Lager kommendes Lagergut überprüfen und den Einlagerer rechtzeitig unterrichten, wenn das Lagergut nicht vereinbarungsgemäß ist, § 384.

### **(5) Geschäftsbesorgungsvertrag und Kommissionsvertrag**

Mit dem Geschäftsbesorgungsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer gemäß § 396 zur Erledigung von Angelegenheiten des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer muss den Auftrag nach den Anweisungen des Auftraggebers erledigen, § 399. Ist es erforderlich, von den Anweisungen des Auftraggebers abzuweichen, muss dessen Einverständnis eingeholt werden, außer wenn „die Umstände drängen“. In diesem Fall muss der Auftragnehmer den Auftrag „zweckmäßig“ erledigen und dem Auftraggeber hinterher unverzüglich Bericht erstatten, § 399 Satz 2.

Vermögensgüter, die der Auftragnehmer bei Erledigung des Auftrags erlangt, muss er an den Auftraggeber weitergeben, § 404.

Der Kommissionsvertrag verpflichtet den Kommissionär gemäß § 414 im eigenen Namen für den Auftraggeber Handelsgeschäfte zu tätigen. Der Kommissionär ist besonders an Anweisungen des Auftraggebers zu den Preisen gebunden, zu denen der Kommissionär Kommissionsgut kaufen oder verkaufen darf, § 418 Satz 5.

<sup>44</sup> Zur Abgrenzung im Hinblick auf diese Pflicht zum Entwicklungsauftragsvertrag siehe OVG-Erläuterung Technikverträge (oben Fn. 33), § 19.

<sup>45</sup> Als Vertrag über technische Dienstleistungen gilt auch ein Vertrag zur Übertragung von Techniken, wenn die zu übertragende Technik sich bereits in Gemeinfreiheit befindet, der Dienstverpflichtete den Dienstberechtigten aber im Hinblick auf die Technik „anleitet“ oder ihm Wissen übermittelt, OVG-Erläuterung Technikverträge (oben Fn. 33), § 34.

<sup>46</sup> Siehe OVG-Erläuterung Technikverträge (oben Fn. 33), §§ 36 bis 41.

## (6) Maklervertrag

Der Maklervertrag ist gemäß § 424 ein Vertrag, nach dem der Makler dem Auftraggeber Gelegenheiten zum Abschluss eines Vertrages meldet (Nachweismakler) oder beim Vertragsschluss als Vermittler Dienste leistet (Vermittlungsmakler).

### bb) Vergütungspflicht

Für den Werkvertrag, Bauleistungsvertrag, Beförderungsvertrag, Lagervertrag, Kommissionsvertrag und den Maklervertrag bestimmt das Vertragsgesetz, dass die Leistungen entgeltlich erbracht werden.<sup>47</sup>

Beim Technikvertrag wird die Leistung ebenfalls entgeltlich erbracht.<sup>48</sup> Es bestehen jedoch Besonderheiten. Die Parteien können vertraglich ein (einmaliges) Gesamtentgelt vereinbaren, das auf einmal oder in Raten zu zahlen ist, oder sie können die Zahlung eines Anteils oder die Zahlung eines Anteils zuzüglich eines Eintrittsgeldes vereinbaren; es kann hierbei ein fester, ein über die Jahre steigender oder ein über die Jahre sinkender Anteil gewählt werden, § 325.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag kann hingegen als entgeltlicher oder unentgeltlicher Vertrag ausgestaltet werden, §§ 405, 406.

Beim Verwahrungsvertrag kann eine Gegenleistungspflicht gemäß § 366 entfallen, wenn sich diese in Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung auch nicht durch Auslegung (Verkehrssitte, § 61) ermitteln lässt.

Zur Höhe der Vergütung ist nur für den Maklervertrag bestimmt, dass diese bei Fehlen einer Bestimmung im Vertrag und bei Versagen der Auslegungsregelung in § 61 „entsprechend der Arbeit des Maklers angemessen festgesetzt wird“.<sup>49</sup> Kein Entgelt kann der Makler verlangen, wenn es nicht zum Abschluss eines Vertrags kommt.<sup>50</sup> In diesem Fall hat er aber einen (gesetzlichen) Anspruch auf geleistete notwendige Aufwendungen für seine Maklertätigkeit, § 427 2. Halbsatz.

Einen Sonderfall regelt das Kommissionsrecht, wenn der Kommissionär zu einem höheren als dem vom Auftraggeber bestimmten Preis verkauft oder zu einem niedrigeren als dem vom Auftraggeber bestimmten Preis kauft: Dann gilt im Zweifel, dass dieser Gewinn dem Auftraggeber zusteht, sich die Vergütung des Kommissionärs also nur erhöht,

wenn dies vereinbart ist oder sich durch Auslegung nach § 61 ermitteln lässt, § 418 Satz 3.

Für Beförderungsverträge gilt allgemein, dass der Beförderer nur Vergütung für die Beförderung auf der vereinbarten oder üblichen Strecke verlangen kann; die Zahlung eines durch eine andere Streckenwahl erhöhten Fahrpreises bzw. einer erhöhten Beförderungsgebühr kann der Reisende, Absender bzw. Empfänger verweigern, § 292.

Regelungen zur Vergütung eines Kostenvoranschlags (wie sie etwa im deutschen Werkvertragsrecht nach § 632 Abs. 3 BGB vorgesehen sind) fehlen bei allen Vertragstypen. Nur bei der Bauleistung wird der Kostenvoranschlag im Zusammenhang mit den Verträgen über die Voruntersuchung und über die Bauplanung in § 274 erwähnt.

### cc) Nebenpflichten

Das chinesische Vertragsrecht der Dienstleistungen kennt nur Nebenpflichten des Dienstverpflichteten in Gestalt von Prüf- und Benachrichtigungspflichten. Gesetzliche Schutz- und Fürsorgepflichten sind nur für den Dienstverpflichteten und auch nur im Personenbeförderungsrecht normiert. Der Dienstberechtigte haftet nach einer justiziellen Interpretation des OVG nur deliktisch für Verletzungen, die der Dienstverpflichtete beim Erbringen der Leistung erlitten hat.<sup>51</sup>

Im Werkvertragsrecht muss der Unternehmer, wenn er selbst das zu bearbeitende Material stellt, dieses vereinbarungsgemäß auswählen und verwenden und sich Überprüfungen durch den Besteller unterwerfen, § 255. Vom Besteller gestelltes Material muss der Unternehmer unverzüglich überprüfen; stellt er fest, dass es nicht vereinbarungsgemäß ist, muss er den Besteller unverzüglich unterrichten, damit dieser es austauscht oder ergänzt oder andere Maßnahmen zur Abhilfe ergreift, § 256. Er ist außerdem gemäß § 265 verpflichtet, vom Besteller gestelltes Material und vollendete Arbeitsergebnisse zweckmäßig aufzubewahren. Stellt der Unternehmer fest, dass die vom Besteller gestellten Pläne oder dessen technische Anforderungen „unangemessen“ sind, muss er den Besteller rechtzeitig unterrichten, § 257. Schließlich muss er den Anforderungen des Bestellers gemäß Verschwiegenheit bewahren; ohne Genehmigung des Bestellers darf er keine Kopien oder technische Unterlagen behalten, § 266. Für den Bauleistungsvertrag ergeben sich hier keine Besonderheiten.

<sup>47</sup> §§ 251, 269, 288, 381, 414, 424.

<sup>48</sup> § 325. Der Fall, dass die Parteien das Entgelt vertraglich nicht oder nicht klar vereinbart haben, ist in OVG-Erläuterung Technikverträge (oben Fn. 33), § 14 geregelt.

<sup>49</sup> § 426 Satz 2.

<sup>50</sup> § 427 1. Halbsatz.

<sup>51</sup> Erläuterung des Obersten Volksgericht zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen des Ersatzes für Körperschäden [ 最高人民法院关于审理人身损害赔偿案件适用法律若干问题的解释 ] vom 26.12.2003, § 11, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2004, 287 ff.

Keine Nebenpflichten trifft das Vertragsgesetz für die verschiedenen Technikverträge.

Beim Personenbeförderungsvertrag muss der Beförderer den Reisenden rechtzeitig darauf hinweisen, welche Gegenstände nicht regulär befördert werden können und was für die Sicherheit der Beförderung zu beachten ist, § 298. Während der Beförderung muss er sich nach Kräften bemühen, Reisenden zu helfen, die akut erkranken, ein Kind gebären oder in Gefahr geraten, § 301. Beim Güterbeförderungsvertrag besteht eine Benachrichtigungspflicht des Beförderers. Er muss, wenn die beförderten Güter angekommen sind, und er den Empfänger kennt, diesen unverzüglich benachrichtigen, § 309.

Beim Verwahrungsvertrag trifft den Verwahrer ebenfalls eine Benachrichtigungspflicht. Behauptet ein Dritter ein Recht an der verwahrten Sache und erhebt er Klage gegen den Verwahrer oder beantragt er die Pfändung der verwahrten Sache, muss dieser den Hinterleger unverzüglich benachrichtigen, § 373. Weitere Prüfungs- und Benachrichtigungspflichten sind beim Lagervertrag zu beachten.<sup>52</sup>

Auch bei der Geschäftsbesorgung sind Benachrichtigungspflichten festgelegt. Der Auftragnehmer muss etwa gemäß § 401 auf Verlangen des Auftraggebers und zum Ende des Geschäftsbesorgungsvertrags über die Ausführung des Auftrags bzw. über die Ergebnisse der Erledigung des Auftrags Bericht erstatten.

Beim Kommissionsvertrag ergeben sich über die allgemeinen Benachrichtigungspflichten des Geschäftsbesorgungsrechts hinausgehende Nebenpflichten im Hinblick auf Kommissionsgut, die den Pflichten beim Verwahrungs- bzw. Lagervertrag ähneln.<sup>53</sup> Das Einverständnis des Auftraggebers muss der Kommissionär einholen, wenn er zu einem niedrigeren als dem vom Auftraggeber bestimmten Preis verkauft oder zu einem höheren als dem vom Auftraggeber bestimmten Preis kauft, § 418 Satz 1. Handelt er ohne das Einverständnis des Auftraggebers, wird der Kauf nur dann gegenüber dem Auftraggeber wirksam, wenn der Kommissionär den Preisunterschied selbst übernimmt, § 418 Satz 2.

Für den Makler normiert das Vertragsgesetz nur eine allgemeine Benachrichtigungspflicht, wonach er dem Auftraggeber über die den Vertragsschluss betreffenden Umstände wahrheitsgemäß Bericht erstatten muss, § 425 Satz 1.

## b) Vertragserfüllung

### aa) Übertragung auf Dritte

Das chinesische Vertragsrecht sieht im Allgemeinen Teil vor, dass die Übertragung vertraglicher „Rechte und Pflichten insgesamt“ der Zustimmung bedarf.<sup>54</sup> Für die im Besonderen Teil normierten Dienstleistungsverträge besteht für die Übertragung der Ausführung auf Dritte hingegen nur teilweise ein Zustimmungserfordernis (Bauleistungsvertrag, Verwahrungsvertrag, Geschäftsbesorgungsvertrag).<sup>55</sup> Die Ausführung einzelner Leistungen aus einem Beförderungsvertrag, Technikvertrag und Maklervertrag ist demnach ohne Zustimmung des Dienstberechtigten zulässig. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die Typen des Technikvertrags als überraschend, da hier das Resultat typischerweise maßgeblich von der persönlichen Leistungsfähigkeit des Dienstverpflichteten abhängt.

Beim Werkvertrag sind „Hauptarbeiten“ nur auf Dritte übertragbar, wenn dies vertraglich vereinbart ist, § 253. „Ergänzende Arbeiten“ kann der Unternehmer hingegen (auch ohne Einwilligung des Bestellers) von Dritten erledigen lassen, § 254. Hier ergeben sich damit Abgrenzungsprobleme.

Beim Bauleistungsvertrag gelten neben dem generellen Zustimmungserfordernis besondere Einschränkungen in § 272. Die Ausführung der „Hauptkonstruktion der Bauleistung“ ist unübertragbar. Eine Übertragung ist außerdem nur dann gestattet, wenn die beauftragten Subunternehmer die entsprechenden qualitativen Bedingungen erfüllen. Außerdem darf der (Gesamt-)Unternehmer nicht die gesamte von ihm übernommene Bauleistung einem Dritten übertragen. Er darf die gesamte Bauleistung auch nicht verteilt auf mehrere Dritte übertragen (Teilübertragung). Diese im Wege der Teilübertragung vergebenen Leistungen dürfen nicht weiter „verteilt übertragen werden“. Der Wortlaut lässt insofern offen, ob eine weitere „gesamte“ Übertragung dieser teilübertragenen Leistungen gestattet ist. Verstöße gegen diese Übertragungsverbote führen zur Unwirksamkeit des betreffenden Vertrags<sup>56</sup>, und „rechtswidriges Einkommen“, das die Parteien erlangt haben, kann vom Volksgericht eingezogen werden.<sup>57</sup>

<sup>54</sup> § 88. Gemäß § 89 gelten bei einer solchen Übertragung die §§ 79, 81 bis 83 und 85 bis 87. Nach § 79 dürfen Rechte aus einem Vertrag nicht ganz oder teilweise einem Dritten übertragen werden, wenn sie (1) nach der „Natur des Vertrags“ [ 合同性质 ] nicht übertragen werden dürfen, (2) nach Vereinbarungen der Parteien nicht übertragen werden dürfen oder (3) nach gesetzlichen Bestimmungen nicht übertragen werden dürfen.

<sup>55</sup> §§ 272 Satz 3, 371 Satz 1, 400 Satz 1 und 2.

<sup>56</sup> OVG-Erläuterung Bauverträge (oben Fn. 32), §§ 1, 4 Satz 1 i.V.m. § 52 Nr. 5.

<sup>52</sup> Siehe die §§ 384, 389, 390 Satz 1.

<sup>53</sup> Siehe §§ 416.

Zum Geschäftsbesorgungsvertrag ist zu erwähnen, dass auch der Auftraggeber nur mit Zustimmung des Auftragnehmers einen Dritten mit der Erledigung des Auftrags beauftragen kann, § 408 Satz 1.

### **bb) Abnahmeerfordernis und Fälligkeit der Vergütung**

Das chinesische Vertragsrecht misst der Abnahme nicht die Bedeutung zu, die ihr beispielsweise im deutschen Werkvertragsrecht zukommt. Der im chinesischen Werkvertragsrecht verwendete Begriff für „Abnahme“<sup>58</sup> wird auch in anderen Zusammenhängen im Vertragsgesetz und dort im Sinne von „Prüfen“<sup>59</sup> verwendet. Dies erscheint konsequent, da das chinesische Recht nicht zwischen Primär- und Sekundäransprüchen unterscheidet, indem der Anspruch auf Vertragserfüllung als Anspruch wegen Vertragsverletzung, nämlich als Verstoß gegen die Erfüllungspflicht, konzipiert ist,<sup>60</sup> und sich Ansprüche sowohl auf Neuherstellung und Mängelbeseitigung als auch auf Wandlung und Minderung einheitlich aus dem Institut der Vertragsverletzung ergeben.<sup>61</sup>

Für den Werkvertrag ist zwar in § 261 Satz 1 eine Abnahmepflicht des Bestellers (nach Beendigung der Arbeit) normiert. Die Fälligkeit der Vergütung wird jedoch nicht von dieser Abnahme abhängig gemacht. Vielmehr muss der Besteller beim Werkvertrag das Entgelt „in der vereinbarten Frist“ zahlen, oder, wenn keine Frist vereinbart ist und diese auch nicht durch Auslegung zu ermitteln ist, bei Übergabe des Arbeitsergebnisses durch den Unternehmer, wobei eine Teilvergütung bei Übergabe von Teilleistungen fällig wird, § 263. Bei Bauleistungsverträgen gilt § 279. Demnach hat der Besteller unverzüglich „nach Abschluss der Bauleistungen“ abzunehmen. Ergibt die Abnahme, dass die Bauleistung normgerecht ist, muss der Besteller nach den vertraglichen Vereinbarungen die Vergütung zahlen und die Bauleistung „annehmen“. Die Abnahme der normgerechten Bauleistung bewirkt, dass sie in Gebrauch genommen werden darf. Nimmt der Besteller ein Bauwerk in Gebrauch, ohne dass eine Abnahme erfolgte, verliert er das Recht, Ansprüche wegen mangelhafter Qualität des Bauwerks geltend zu machen.<sup>62</sup>

<sup>57</sup> OVG-Erläuterung Bauverträge (oben Fn. 32), § 4 Satz 2.

<sup>58</sup> 验收, wörtlich „Prüfen und Annehmen“.

<sup>59</sup> Etwa die Prüfpflichten des Verwahrers und des Lagerhalters in den §§ 375, 384.

<sup>60</sup> Siehe unten, III. 2. d) (dort insbesondere Fn. 104).

<sup>61</sup> Siehe unten, III. 2. c).

<sup>62</sup> OVG-Erläuterung Bauverträge (oben Fn. 32), § 13. Der Unternehmer haftet jedoch nach der Vorschrift während einer „vernünftigen Gebrauchsdauer“ für die Qualität des Fundaments und der Hauptkonstruktion des Vorhabens.

Eine dieser chinesischen „Abnahme“ ähnliche Verpflichtung findet sich auch für drei Formen des Technikvertrags. Beim Entwicklungsauftragsvertrag, beim Vertrag über technische Beratung und beim Vertrag über technische Dienstleistungen muss der Auftraggeber die Ergebnisse „annehmen“.<sup>63</sup> Die Fälligkeit der Vergütung bleibt hingegen der vertraglichen Regelung durch die Parteien überlassen,<sup>64</sup> so dass unklar bleibt, welche Rechtsfolge eine Verletzung dieser Pflicht hat.

Beim Geschäftsbesorgungsvertrag kommt es für die Vergütung darauf an, dass der Auftragnehmer den Auftrag „vollendet“ hat, § 405 Satz 1. Beim Kommissionsvertrag wird die Vergütung auch bei „teilweiser Vollendung“ fällig, § 422 Satz 1.

Bei einem entgeltlichen Verwahrungsvertrag muss der Hinterleger die Verwahrungsgebühr zu den vereinbarten Terminen, spätestens jedoch bei Rücknahme der verwahrten Sache bezahlen, § 379. Diese Regelung gilt auch für den Lagervertrag.

Beim Maklervertrag kommt es gemäß § 426 ebenfalls auf die vertragliche Vereinbarung der Parteien an. Erreicht der Makler den Abschluss eines Vertrags, muss der Auftraggeber vereinbarungsgemäß eine Vergütung zahlen. Leistet der Makler beim Vertragsschluss als Vermittler Dienste und erreicht er den Abschluss eines Vertrags, tragen die Parteien dieses Vertrages das Entgelt des Maklers zu gleichen Teilen.

### **cc) Sicherung des Vergütungsanspruches**

Eine Sicherung des Vergütungsanspruches sieht das chinesische Recht für den Werkvertrag (mit besonderen Regelungen zum Bauleistungsvertrag), den Beförderungsvertrag und den Kommissionsvertrag vor.

Im Werkvertragsrecht hat der Unternehmer am vollendeten Arbeitsergebnis ein (dinglich ausgestaltetes) Zurückbehaltungsrecht, solange der Besteller dem Unternehmer das Entgelt, den Preis für Material usw. nicht gezahlt hat, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, § 264. Ein solches Zurückbehaltungsrecht hat der Beförderer an den beförderten Gütern, wenn der Absender oder Empfänger die Beförderungsgebühr, Aufbewahrungsgebühr oder sonstige Beförderungskosten nicht bezahlt, der Verwahrer an der verwahrten Sache, wenn der Hinterleger nicht vereinbarungsgemäß die Hinterlegungsgebühr und andere Kosten zahlt, und der Kommissionär am Kommissionsgut, wenn der Auftraggeber das Entgelt nicht fristgemäß zahlt.<sup>65</sup> Das Zurückbehalt-

<sup>63</sup> §§ 331, 357, 360.

<sup>64</sup> Siehe zu den Ausgestaltungsmöglichkeiten oben, III. 2. a) aa) (2).

tungsrecht ist für alle genannten Vertragstypen vertraglich abdingbar. Die nähere Ausgestaltung des Zurückbehaltungsrechts ist im Sachenrechtsgesetz geregelt.<sup>66</sup>

Beim Bauleistungsvertrag besteht neben der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nach § 286 Satz 2 die Möglichkeit, dass der Unternehmer mit dem Besteller eine „Umrechnung der Bauleistung in Geld“ vereinbart oder bei Gericht beantragt, die Bauleistung zu versteigern. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht zahlt, und dass die Bauleistung ihrer Natur nach zur Umrechnung in Geld oder zur Versteigerung geeignet ist. Bei der „Umrechnung der Bauleistung in Geld“ kann der Unternehmer das Werk gegen Anrechnung der erbrachten Arbeitsleistungen selbst übernehmen.

#### dd) Mitwirkung des Dienstberechtigten

Bei den meisten Dienstleistungsverträgen schreibt das Vertragsgesetz bestimmte Mitwirkungshandlungen des Dienstberechtigten vor, welche die Dispositionsfreiheit des Dienstverpflichteten schützen sollen, dessen Betriebsablauf durch unterlassene oder verzögerte Mitwirkung seitens des Dienstberechtigten empfindlich gestört werden kann. Mitwirkungspflichten fehlen nur für den Geschäftsbesorgungsvertrag, den Kommissionsvertrag und den Maklervertrag.

Für den Werkvertrag ist eine allgemeine Mitwirkungspflicht des Dienstberechtigten in § 259 normiert, wonach der Besteller zur Unterstützung verpflichtet ist, wenn dies zu der übernommenen Arbeit erforderlich ist. Kommt der Besteller dem nicht nach, verlängert sich die Erfüllungsfrist des Unternehmers und der Unternehmer kann dem Besteller eine angemessene Frist setzen. Erfüllt der Besteller seine Unterstützungspflicht nicht innerhalb der vom Unternehmer gesetzten angemessenen Frist, kann der Unternehmer den Vertrag vorzeitig auflösen. Nicht geregelt ist, ob der Unternehmer für die verzögerte Mitwirkung eine Entschädigung und bei vorzeitiger Auflösung eine anteilige Vergütung verlangen kann. Da eine Entschädigung beim Bauleistungsvertrag ausdrücklich geregelt ist,<sup>67</sup> muss davon ausgegangen werden, dass ein Schadenersatzanspruch bei allgemeinen Werkverträgen nicht besteht.

Beim Bauleistungsvertrag ist der Besteller (neben der allgemeinen werkvertraglichen Mitwirkungspflicht) gemäß § 278 verpflichtet, „zu verdeck-

kende Leistungen“ zu prüfen, bevor sie verdeckt werden. Prüft er sie nicht rechtzeitig, ist der Unternehmer berechtigt, Ersatz für die „Einstellung und Vertrödelung von Arbeiten“ und andere Schäden zu verlangen. Einen solchen Schadenersatz kann der Unternehmer auch verlangen, wenn der Besteller Material, Anlagen, Bauplätze, Geldmittel oder technische Unterlagen nicht zur vereinbarten Zeit und entsprechend den vereinbarten Anforderungen zur Verfügung stellt, § 283.

Mitwirkungspflichten werden auch für alle vier Typen von Technikverträgen normiert. Beim Entwicklungsauftragsvertrag muss der Auftraggeber technische Unterlagen und Anfangsdaten zur Verfügung stellen und seine Kooperationsaufgaben erledigen, § 331. Beim Entwicklungskooperationsvertrag ist die Mitwirkungspflicht Teil des vertragstypischen Pflichtenprogramms.<sup>68</sup> Stellt eine Partei fest, dass bei der Erfüllung eines Vertrags über die Entwicklung von Techniken (Entwicklungsauftragsvertrag oder Entwicklungskooperationsvertrag) unüberwindbare technische Schwierigkeiten auftreten, die dazu führen können, dass die Forschung und Entwicklung ganz oder teilweise misslingt, muss sie rechtzeitig die andere Seite unterrichten und angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Schaden zu verringern, § 338 Satz 2. Ansonsten haftet sie der anderen Partei für „zusätzliche Schäden“, die durch die Pflichtverletzung verursacht wurden, § 338 Satz 3. Bei Verträgen über technische Beratung muss der Auftraggeber den Vereinbarungen gemäß das Problem, zu dem beraten werden soll, erklären und technisches Hintergrundmaterial und die einschlägigen technischen Unterlagen und Daten zur Verfügung stellen, § 357.<sup>69</sup> Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gehen Leistungsgefahr und Entgeltgefahr auf den Auftraggeber über, § 359 Satz 1. Bei einem Vertrag über technische Dienstleistungen muss der Auftraggeber entsprechend den Vereinbarungen Arbeitsbedingungen zur Verfügung stellen und ergänzende Leistungen erbringen, § 360.<sup>70</sup> Auch hier führt die Pflichtverletzung zu einem Übergang der Leistungsgefahr und Entgeltgefahr, § 362 Satz 1.

Beim Personenbeförderungsvertrag erfährt der Unternehmer Schutz, indem die Entgeltgefahr übergeht, wenn der Reisende aus bei ihm liegenden Gründen nicht in dem auf der Fahrkarte vermerk-

<sup>65</sup> §§ 315, 380, 422 Satz 2.

<sup>66</sup> §§ 230 ff. Sachenrechtsgesetz (oben Fn. 19).

<sup>67</sup> § 283. Hierzu sogleich im Text.

<sup>68</sup> Siehe oben, III. 2. a) aa) (2).

<sup>69</sup> Zur Behandlung von mangelhaften vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten siehe OVG-Erläuterung Technikverträge (oben Fn. 33), § 32.

<sup>70</sup> Zur Behandlung von nicht der Vereinbarung entsprechenden Arbeitsbedingungen und ergänzenden Leistungen siehe OVG-Erläuterung Technikverträge (oben Fn. 33), § 35 Abs. 2.

ten Zeitraum reisen kann, und er nicht innerhalb der vereinbarten Frist das Verfahren zur Rückgabe der Fahrkarte oder zur Änderung der Reisezeit durchführt, § 295.

Ausführliche Mitwirkungspflichten sind für den Güterbeförderungsvertrag sowohl für den Absender als auch den Empfänger der Güter vorgesehen.<sup>71</sup>

Beim Verwahrungsvertrag muss der Hinterleger den Verwahrer etwa darüber informieren, wenn die von ihm übergebene verwahrte Sache Mängel hat oder nach ihrer Natur besondere Maßnahmen zur Verwahrung erfordert, § 370. Kommt der Hinterleger dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, wird der Verwahrer von der Haftung für hierdurch verursachte Schäden an der verwahrten Sache befreit. Wenn der Verwahrer infolgedessen Schaden erleidet, haftet der Hinterleger nach dieser Vorschrift auf dessen Ersatz, falls nicht der Verwahrer Bescheid wusste oder wissen musste und trotzdem keine Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen hat.

Besondere Benachrichtigungspflichten bestehen schließlich auch beim Lagervertrag nach § 383 im Hinblick auf gefährliche Güter und auf Güter, die leicht ihre Qualität verändern. Verstößt der Einlagerer gegen diese Pflicht, kann der Lagerhalter die Annahme des Lagerguts ablehnen oder aber entsprechende Maßnahmen ergreifen, um Schäden zu vermeiden, wobei der Einlagerer die dadurch entstehenden Kosten zu tragen hat.

### ee) Leistungsgefahr und Entgeltgefahr

Die Leistungsgefahr trägt gemäß § 110 Nr. 1 der Gläubiger. Dort ist geregelt, dass der Gläubiger die Erfüllung nicht-monetärer Leistungen nicht verlangen kann, wenn diese rechtlich oder tatsächlich unmöglich sind. Der Schuldner wird in diesem Fall also von der Leistungspflicht befreit.

Zur Frage, ob der Leistende trotz Befreiung von der Leistungspflicht weiterhin die Vergütung verlangen kann (Entgeltgefahr) enthält das Vertragsgesetz hingegen keine allgemeine Regelung. § 109 bestimmt nur, dass eine Vergütungspflicht besteht, macht diese jedoch nicht vom Bestehen der Leistungspflicht abhängig. Gelöst werden könnte die Situation durch § 66 Satz 2 (Einrede des nichterfüllten Vertrags), da hiernach dem Vergütungsanspruch bei Unmöglichkeit der Leistung (dauerhaft) entgegeng gehalten werden kann, dass die Gegenleistung (noch) nicht erbracht wurde.

Fraglich ist weiterhin, ob der Dienstverpflichtete eine Vergütung verlangen kann, wenn der Gläubiger in Annahmeverzug gerät, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.<sup>72</sup> Der Annahmeverzug ist im chinesischen Recht nicht geregelt, da die Annahme nur als Recht des Gläubigers, nicht als dessen Pflicht aufgefasst wird. Bei vielen Vertragstypen wird sich der Schuldner mit dem Institut der Hinterlegung (nach den §§ 101 ff.) helfen können, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Beim freien Dienstvertrag (im Sinn des deutschen Rechts) kommt eine Hinterlegung allerdings nicht in Betracht, so dass insoweit eine Regelungslücke besteht.

Für Technikverträge gilt, dass sich die Parteien grundsätzlich vertraglich über die Gefahrtragung zu einigen haben.<sup>73</sup> Zusätzlich ist für den Vertrag über die Entwicklung von Techniken (Entwicklungsauftragsvertrag und Entwicklungskooperationsvertrag) bestimmt, dass die Parteien die Gefahr, dass bei der Vertragserfüllung unüberwindbare technische Schwierigkeiten auftreten und infolgedessen die Forschung und Entwicklung ganz oder teilweise misslingt, im Zweifel „angemessen verteilt tragen“, § 338 Satz 1.

Eine konkrete Regelung zum Übergang der Entgeltgefahr ist bei den beiden anderen Typen des Technikvertrags (Vertrag über technische Beratung und Vertrag über technische Dienstleistungen) für den Fall bestimmt, dass der Gläubiger seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und das Arbeitsergebnis nicht oder nicht fristgerecht entgegennimmt.<sup>74</sup>

Beim Geschäftsbesorgungsvertrag muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer gemäß § 405 ein „entsprechendes Entgelt“ zahlen, wenn aus Gründen, für die dem Auftragnehmer keine Verantwortung zugewiesen werden kann, der Geschäftsbesorgungsvertrag gekündigt wird oder der Auftrag nicht „vollendet“ werden kann. Diese Vergütungspflicht ist jedoch dispositiv.

<sup>72</sup> So die Regelung im deutschen Dienstvertragsrecht in § 615 BGB.

<sup>73</sup> § 324 Abs. 1 Nr. 5.

<sup>74</sup> §§ 359 Satz 1, 362 Satz 1.

<sup>71</sup> Siehe §§ 304 bis 307, 309, 310.

## c) Laufzeit und Beendigung des Vertrags

### aa) Allgemeines Vertragsrecht

Verträge enden gemäß § 91 mit Erfüllung, durch bestimmte Erfüllungssurrogate (Aufrechnung, Hinterlegung, Schulderlass, Konfusion) oder aber durch die „Vertragsauflösung“.<sup>75</sup> Die Vertragsauflösung umfasst mehrere Kategorien von Beendigungstatbeständen, die als einseitige Vertragsauflösung in Gestalt eines kündigungs- oder rücktrittsähnlichen Gestaltungsrechts oder als einvernehmliche Vertragsauflösung in Gestalt eines Aufhebungsvertrags auftreten.<sup>76</sup>

Für die einseitige Vertragsauflösung enthält das Vertragsgesetz keine Frist, sondern legt in § 94 bestimmte Voraussetzungen für eine solche Vertragsauflösung fest. Die einseitige Vertragsauflösung ist demnach zulässig, wenn sich das Vertragsziel wegen höherer Gewalt nicht verwirklichen lässt; wenn vor Ablauf der Frist für die Erfüllung eine Seite erklärt oder mit ihren Handlungen (konkludent) zum Ausdruck bringt, dass sie eine Hauptverbindlichkeit nicht erfüllen wird; wenn eine Seite mit der Erfüllung einer Hauptverbindlichkeit in Verzug ist und sie auch nach Mahnung nicht innerhalb einer vernünftigen Frist<sup>77</sup> erfüllt; wenn der Verzug einer Partei bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten oder andere Vertragsverletzungen dazu führen, dass das Vertragsziel nicht verwirklicht werden kann; und bei anderen vom Gesetz bestimmten Umständen.

Als Rechtsfolge der Vertragsauflösung sieht § 97 vor, dass – soweit der Vertrag noch nicht erfüllt worden ist – die Erfüllung eingestellt wird. Wurde bereits erfüllt, können die Parteien „entsprechend den Umständen der Erfüllung“ und „entsprechend dem Wesen des Vertrags“ verlangen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird, oder dass andere „Maßnahmen zur Abhilfe“ ergriffen werden, und sie haben das Recht, Schadenersatz zu verlangen.<sup>78</sup> Diese Regelung ist insbesondere im Hinblick auf die Rechtsfolge der vollständigen Rückabwicklung der (bei Dienstleistungsverträgen teilweise über einen längeren Zeitraum) erbrachten Leistungen unbefriedigend.<sup>79</sup> Es ist daher überraschend, dass der Besondere Teil des Vertragsgesetzes zu den Dienst-

leistungsverträgen kaum Regelungen enthält, die diese Rechtsfolge des § 97 an die Besonderheiten der Dienstleistungsverträge anpassen. Allein die justizielle Interpretation des Obersten Volksgerichts zu Bauleistungsverträgen schafft hier etwas mehr Klarheit.<sup>80</sup>

### bb) Recht der Dienstleistungsverträge

Für den Werkvertrag, den Bauleistungsvertrag und den Geschäftsbesorgungsvertrag ist eine fristlose Vertragsauflösung durch den Dienstberechtigten (Besteller bzw. Auftraggeber) vorgesehen.<sup>81</sup> Beim Geschäftsbesorgungsvertrag kann die fristlose Vertragsauflösung auch vom Dienstverpflichteten (Auftragnehmer) ausgesprochen werden.<sup>82</sup>

Schäden, die durch die Auflösung des Werk-, Baudienstleistungs- oder Geschäftsbesorgungsvertrags verursacht werden, müssen ersetzt werden.<sup>83</sup> Der Schadenersatzanspruch soll sich am Erfüllungsinteresse orientieren und der Höhe nach durch die Vorhersehbarkeit des Schadens durch den Dienstberechtigten begrenzt sein.<sup>84</sup> Bei der Geschäftsbesorgung kann der Ersatz aber gemäß § 410 nicht für Schäden verlangt werden, die aus Gründen verursacht wurden, für die der anderen Partei „keine Verantwortung zugewiesen werden kann“, womit Verschulden des Dienstverpflichteten im Sinne von Vorsatz oder Fahrlässigkeit gemeint sein soll.<sup>85</sup>

Die Vertragsauflösung ist für den Besteller im Werkvertragsrecht zulässig, wenn der Unternehmer ohne Zustimmung „Hauptarbeiten“<sup>86</sup> Dritten überträgt, § 253. Beim Bauleistungsvertrag besteht ein Anspruch des Bestellers auf Vertragsauflösung, wenn die Qualität des fertig gestellten Bauvorhabens nicht normgemäß ist und der Unternehmer die Nachbesserung verweigert, und wenn das Bauvorhaben illegal übertragen oder rechtswidrig teilübertragen worden ist.<sup>87</sup>

Der Unternehmer kann einen Werkvertrag auflösen, wenn der Besteller seine Mitwirkungspflichten<sup>88</sup> nicht innerhalb einer vom Unternehmer gesetzten Frist erfüllt, § 259. Einen Bauleistungsvertrag kann der Unternehmer außerdem auflösen, wenn der Besteller nicht die vereinbarte Vergütung bezahlt oder wenn vom Besteller zu lieferndes

<sup>75</sup> § 91. Siehe zur Systematik der Beendigungstatbestände allgemein und insbesondere im chinesischen Darlehensrecht *Jakob Riemenschneider*, Das Darlehensrecht der Volksrepublik China (2008), S. 169 ff.

<sup>76</sup> *Riemenschneider* (oben Fn. 75), S. 169 f.

<sup>77</sup> Für Technikverträge gilt eine Frist von 30 Tagen als „vernünftig“, OVG-Erläuterung Technikverträge (oben Fn. 33), § 15.

<sup>78</sup> Zum Hintergrund dieser wegen ihrer Unklarheit kritisierten Regelung siehe *Riemenschneider* (oben Fn. 75), S. 173 f.

<sup>79</sup> Für Darlehensverträge so auch *Riemenschneider* (oben Fn. 75), S. 173 ff.

<sup>80</sup> Siehe hierzu sogleich im Text.

<sup>81</sup> §§ 268, 287, 410.

<sup>82</sup> § 410.

<sup>83</sup> §§ 268, 410.

<sup>84</sup> *HAN Shiyuan* (oben Fn. 39), S. 74.

<sup>85</sup> *HAN Shiyuan* (oben Fn. 39), S. 118.

<sup>86</sup> Siehe oben, III. 2. b) aa).

<sup>87</sup> OVG-Erläuterung Bauverträge (oben Fn. 32), § 8 Nr. 3 und 4.

<sup>88</sup> Siehe oben, III. 2. b) dd).

Hauptbaumaterial, Zubehörteile und sonstige Einrichtungen nicht den zwingend geltenden Standards entsprechen, sofern dies dazu führt, dass der Unternehmer das Bauvorhaben nicht durchführen kann, und der Besteller auch innerhalb einer angemessenen Frist nach Mahnung seine betreffenden Pflichten nicht erfüllt hat.<sup>89</sup>

Die justizielle Interpretation des Obersten Volksgerichts zu Bauleistungsverträgen geht davon aus, dass keine Rückabwicklung des Vertrags nach dessen Auflösung durchgeführt wird.<sup>90</sup> Vielmehr behält der Unternehmer seinen Anspruch auf Vergütung des bereits fertig gestellten Werkes, wenn dieses normgemäß ist.<sup>91</sup> Ist es nicht normgemäß, kann der Unternehmer auf eigene Kosten nachbessern, und hat nur dann einen entsprechenden Vergütungsanspruch, wenn das Werk hiernach normgemäß ist.<sup>92</sup>

Für die unterschiedlichen Typen des Technikvertrags ist nur beim Vertrag für die Entwicklung von Techniken ein besonderer Vertragsaufhebungsgrund vorgesehen, wenn die Technik, deren Entwicklung Gegenstand des Vertrags ist, schon von jemand anderem veröffentlicht worden ist und damit die Erfüllung des Vertrags „sinnlos“ ist, § 337. Die justizielle Interpretation des Obersten Volksgerichts zu Technikverträgen regelt nur die Rückabwicklung unwirksamer und angefochtener Technikverträge dahingehend, dass der Dienstverpflichtete den Anspruch auf Zahlung der Vergütung insoweit behält, als der Vertrag bereits erfüllt worden ist.<sup>93</sup> Offen ist, ob chinesische Gerichte diese Regelung (analog) auch auf aufgelöste Verträge anwenden werden.

Bei Beförderungsverträgen hat der Reisende das Recht, von der Reise zurückzutreten, wenn der Beförderer verspätet befördert<sup>94</sup>, und wenn der Beförderer eigenmächtig das Transportmittel ändert und damit das „Niveau der Dienstleistung“ senkt.<sup>95</sup>

Beim Güterbeförderungsvertrag wird in § 308 (neben einem Weisungsrecht des Dienstberechtigten) eine Regelung zur Vertragsauflösung gesehen. Hiernach kann der Absender vor Übergabe der

Güter an den Empfänger unter anderem verlangen, dass der Beförderer die Beförderung „unterbricht“ oder die Güter zurückschickt.<sup>96</sup> Der Absender hat dem Beförderer in diesem Fall den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen,<sup>97</sup> wobei es sich um einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen handeln soll.<sup>98</sup>

Beim Verwahrungsvertrag kann der Hinterleger die verwahrte Sache zu jeder Zeit zurücknehmen, § 376 Satz 1. Der Verwahrer kann den Hinterleger jederzeit auffordern, die verwahrte Sache zurückzunehmen, wenn die Parteien die Verwahrungsfrist nicht oder nicht klar vereinbart haben.<sup>99</sup>

Für den Lagervertrag gilt, dass der Einlagerer bzw. der Inhaber des Lagerscheins das Lagergut jederzeit zurücknehmen kann, wenn die Parteien über die Lagerfrist keine oder keine klare Verfügung getroffen haben.<sup>100</sup> Nimmt er das Lagergut vorzeitig zurück, verringern sich die Lagergebühren nicht.<sup>101</sup> Der Lagerhalter kann ebenfalls jederzeit vom Einlagerer bzw. vom Inhaber des Lagerscheins verlangen, dass er das Lagergut zurücknimmt, muss ihm aber die „erforderliche Zeit zur Vorbereitung“ geben.<sup>102</sup>

## d) Rechtsbehelfe bei Vertragsverletzung

### aa) Vertragsverletzung im allgemeinen Vertragsrecht

Das chinesische Vertragsgesetz behandelt die Vertragsverletzung in den §§ 107 ff. Hiernach haftet eine Partei (grundsätzlich verschuldensunabhängig),<sup>103</sup> wenn sie Vertragspflichten nicht oder nicht gemäß den Vereinbarungen erfüllt. Sie haftet bei einer solchen Vertragsverletzung gemäß § 107 darauf, „weiter zu erfüllen“,<sup>104</sup> Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen oder den Schaden zu ersetzen. Die „Haftung für Vertragsverletzung“ im chinesi-

<sup>89</sup> OVG-Erläuterung Bauverträge (oben Fn. 32), § 9 Nr. 1 und 2.

<sup>90</sup> Dies ergibt sich implizit aus OVG-Erläuterung Bauverträge (oben Fn. 32), § 10.

<sup>91</sup> OVG-Erläuterung Bauverträge (oben Fn. 32), § 10 1. Halbsatz.

<sup>92</sup> OVG-Erläuterung Bauverträge (oben Fn. 32), § 10 2. Halbsatz i.V.m. § 3.

<sup>93</sup> OVG-Erläuterung Technikverträge (oben Fn. 33), § 11.

<sup>94</sup> § 299 Satz 2: „Wenn der Beförderer verspätet befördert, muss er dem Reisenden auf dessen Verlangen andere Züge zuweisen oder die Karte zurücknehmen.“

<sup>95</sup> § 300: „Wenn der Beförderer eigenmächtig das Transportmittel ändert und [damit] das Niveau der Dienstleistung senkt, muss er auf Verlangen des Reisenden die Karte zurücknehmen oder den Fahrpreis senken; ...“

<sup>96</sup> Zu § 308 als Grundlage für die Beendigung des (multimodalen) Frachtvertrags, siehe Schröder (oben Fn. 11), S. 94 ff. Schröder spricht von einer „Rücktrittsregelung“ (siehe dort aber zur Terminologie auch Fn. 761).

<sup>97</sup> § 308 am Ende.

<sup>98</sup> Schröder (oben Fn. 11), S. 95 f.

<sup>99</sup> § 376 Satz 2, 1. Halbsatz. Ist eine Verwahrungsfrist vereinbart worden, kann der Verwahrer die Zurücknahme vor Fristablauf nur bei Vorliegen eines „besonderen Grundes“ verlangen; § 376 Satz 2, 2. Halbsatz.

<sup>100</sup> § 391, 1. Halbsatz.

<sup>101</sup> § 392 Satz 2, 2. Halbsatz.

<sup>102</sup> § 391 2. Halbsatz.

<sup>103</sup> Ausnahmen bestehen im Hinblick auf bestimmte Schadenersatzpflichten des Personenbeförderers (§ 303), des Güterbeförderers (§ 311), des Auftraggebers bei der Geschäftsbesorgung (§ 406) und des Kommissionärs bei der Kommission (§ 423 i.V.m. § 406). Siehe hierzu unten, III. 2. d) dd).

<sup>104</sup> 继续履行, im Englischen üblicherweise als „specific performance“ (Realerfüllung) übersetzt. Das chinesische Recht sieht den Erfüllungsanspruch (wie das UN-Kaufrecht) als Rechtsbehelf an. Siehe hierzu Pißler (oben Fn. 17), S. 344.

schen Vertragsgesetz umfasst also einerseits als Rechtsfolge neben der Entstehung eines Schadenersatzanspruchs auch andere Rechtsbehelfe. Andererseits sind keine weiteren Voraussetzungen an eine „Haftung für Vertragsverletzung“ wegen Verzögerung der Leistung geknüpft.<sup>105</sup>

Als Maßnahmen zur Abhilfe sieht das Vertragsgesetz die in § 111 angeführten Rechtsbehelfe vor,<sup>106</sup> auf die sogleich ausführlicher einzugehen ist.<sup>107</sup>

Der Schadenersatzanspruch besteht unabhängig davon, ob die geschädigte Partei bereits andere Rechtsbehelfe ergriffen hat oder den Vertrag (gemäß den §§ 91, 94, 96)<sup>108</sup> einseitig aufgehoben hat.<sup>109</sup>

Der Schadenersatz ist gemäß § 113 grundsätzlich<sup>110</sup> auf das Erfüllungsinteresse gerichtet, so dass der entgangene Gewinn ebenfalls als Schaden gilt. Der Höhe nach ist der Anspruch allerdings beschränkt auf den Betrag, den die vertragsverletzende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhersah oder vorhersehen musste.

Allgemeine Regelungen zur Haftung für andere sind in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts und im Vertragsgesetz festgesetzt. Danach haften juristische Personen für die betrieblichen Tätigkeiten ihrer gesetzlichen Repräsentanten und ihres anderen Arbeitspersonals<sup>111, 112</sup>. Nach § 121 Satz 1 haftet eine Vertragspartei der anderen Partei auch dann für eine Vertragsverletzung, wenn diese auf einen Dritten zurückzuführen ist.<sup>113</sup>

## bb) Vertragsverletzung im Dienstleistungsrecht

Das Recht der Dienstleistungsverträge im chinesischen Vertragsrecht einhält zum Teil abweichende Regelungen zur Haftung für Vertragsverletzungen im Hinblick auf Handlungen Dritter und für die Verzögerung der Leistung.

Im Werkvertragsrecht haftet der Unternehmer „für das Ergebnis“ der von Dritten erledigten Arbeiten.<sup>114</sup> Bei Geschäftsbesorgungsverträgen haftet der Auftragnehmer hingegen nur für die Auswahl des Dritten und für seine eigenen Anweisungen an den Dritten, soweit der Auftrag mit Einverständnis des Auftraggebers weitergegeben wird, § 400. Erfolgt die Weitergabe des Auftrags ohne Einverständnis des Auftraggebers, haftet der Auftragnehmer „für Handlungen des Dritten“ nach dieser Vorschrift, wenn nicht der Auftragnehmer den Auftrag zum Schutz der Interessen des Auftraggebers weitergeben musste, und wenn die Sache dringlich war. Eine Haftung für Handlungen Dritter folgt außerdem – wie bereits erwähnt – aus § 121 Satz 1, wobei das Verhältnis dieser Regelungen zueinander unklar ist.

Bei Bauleistungsverträgen ergibt sich eine Haftung für Vertragsverletzung gegen den Bauausführenden aus § 281, wenn die Leistungen infolge einer Nacherfüllung nicht mehr fristgemäß übergeben werden kann. Bei einem Vertrag über die Entwicklung von Techniken haften der Dienstberechtigte und der Dienstverpflichtete wegen Vertragsverletzung, wenn der jeweils andere unter Verletzung der Vereinbarungen den Stillstand, eine Verzögerung oder das Misslingen der Forschungs- und Entwicklungsarbeit verursacht.<sup>115</sup> Auch hier ist fraglich, warum neben der Vertragsverletzung wegen Verzögerung der Leistung nach allgemeinen Regeln (§ 107 ff.) besondere Bestimmungen für diese Form der Vertragsverletzung bei Bauleistungsverträgen und Verträgen über die Entwicklung von Technik bestehen. Da aus ihnen nicht zu folgern ist, dass ansonsten keine Rechtsbehelfe bei Verzugsschäden bestehen, kommt diesen Bestimmungen wohl nur deklaratorische Bedeutung zu.

## cc) Nacherfüllung, Wandlung, Minderung und Selbstvornahme

Nach allgemeinem Vertragsrecht kann der Dienstberechtigte gemäß § 111 bei mangelhafter Leistung „entsprechend dem Wesen des Gegenstands und der Größe des Schadens“ eine „angemessene Wahl“ aus einer nicht abschließenden Reihe von Rechtsbehelfen treffen: Genannt werden „Nachbesserung“, „Neulieferung“, „Neuanfertigung“, „Wandlung“ und „Minderung des Preises oder des Entgelts“. Diese im Detail umstrittenen<sup>116</sup>

<sup>105</sup> Es ist also (insofern abweichend von §§ 280 Abs. 2, 286 BGB) keine Mahnung erforderlich. Zu den Problemen, die sich daraus ergeben, dass weder das Vertragsgesetz noch die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts die Rechtsfolgen des Verzugs gesondert regeln, siehe (zum Darlehensrecht) Riemenschneider (oben Fn. 75), S. 126 f.; (zum Transportrecht) Schröder (oben Fn. 11), S. 155 ff.

<sup>106</sup> Siehe *Yuanshi Bu*, Einführung in das Recht Chinas (2009), S. 116.

<sup>107</sup> Siehe unten, III. 2. d) cc).

<sup>108</sup> Siehe hierzu oben, III. 2. c) bb).

<sup>109</sup> §§ 97, 112.

<sup>110</sup> Eine Ausnahme besteht für den Gütertransport gemäß § 312; siehe hierzu unten, III. 2. d) dd).

<sup>111</sup> Wer als „anderes Arbeitspersonal“ [其他工作人员] anzusehen ist, ist umstritten; vgl. Anmerkung 6 bei *Frank Münzel* (Hrsg.) (oben Fn. 2), 12.4.86/1.

<sup>112</sup> § 43 AGZR.

<sup>113</sup> Zum fragwürdigen Hintergrund der Regelung (Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung) siehe *Bing Ling*, Contract Law in China (2002), S. 401 f.

<sup>114</sup> §§ 253 („Hauptarbeiten“), 254 („ergänzende Arbeiten“). Zur Unterscheidung siehe oben, III. 2. b) aa).

<sup>115</sup> §§ 333, 334. § 336 stellt insofern nur klar, dass dies beim Entwicklungskooperationsvertrag für beide Parteien gilt, da es hier keinen Auftraggeber (Dienstberechtigten) gibt.

<sup>116</sup> Insbesondere die Bedeutung der „Wandlung“ (退货, wörtlich: Rückgabe der Ware) neben der Beendigung des Vertrags nach § 91 Nr. 2 (hierzu oben, III. 2. c)) ist unklar. Siehe hierzu *Pißler* (oben Fn. 17), S. 345.

Rechtsbehelfe gelten auch für alle Dienstleistungsverträge, wobei das Vertragsgesetz besondere Regelungen für das Werkvertrags- und Bauleistungsvertragsrecht vorsieht. Ein Recht auf Nachbesserung des Dienstverpflichteten wird von der Literatur aus der Pflicht des Dienstberechtigten gemäß § 119 hergeleitet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ausweitung des Schadens zu verhindern.<sup>117</sup> Dieselbe Vorschrift dürfte dann auch Grundlage für ein Recht zur Selbstvornahme sein.

Für den Werkvertrag werden in § 262 als Rechtsbehelfe bei mangelhafter Leistung primär<sup>118</sup> Nachbesserung, Neuankfertigung und Minderung des Preises oder des Entgelts genannt. Beim Bauleistungsvertrag besteht ein Anspruch gegen den Bauausführenden auf „unentgeltliche Nachbesserung“, „Wiederholung der Arbeiten“ oder „Abänderung des Baus“ innerhalb einer angemessenen Frist, § 281. Verweigert dies der Bauausführende, kann der Besteller mindern.<sup>119</sup> Bei mangelhafter Leistung der Voruntersuchung oder Bauplanung besteht gemäß § 280 ein Anspruch auf „fortgesetzte Vervollkommnung“ und Minderung oder Erlass der Vergütung. Die Abgrenzung und das Verhältnis der besonderen Rechtsbehelfe im Bauleistungsvertragsrecht und Werkvertragsrecht zueinander und zu den allgemeinen Rechtsbehelfen (einschließlich der dort genannten Auswahlkriterien) sind schwer verständlich, wobei dies vom chinesischen Gesetzgeber zugunsten einer größtmöglichen Flexibilität bei der Anwendung der Regelungen in Kauf genommen wurde.

Ein besonderes Minderungsrecht ist für zwei Typen des Technikvertrags vorgesehen. Bei Verträgen über technische Beratung „haftet“ der Dienstverpflichtete nach § 359 Satz 2 „wegen Vertragsverletzung unter anderem in der Weise, dass er auf das Entgelt teilweise oder ganz verzichten muss“, wenn er nicht fristgemäß den beratenden Bericht vorlegt oder der vorgelegte beratende Bericht nicht den Vereinbarungen entspricht. Beim Vertrag über technische Dienstleistungen tritt diese Haftung gemäß § 362 Satz 2 ein, wenn der Dienstverpflichtete die Dienstleistung nicht wie im Vertrag vereinbart „vollendet“. Auch hier bleibt die Frage nach dem Verhältnis dieser besonderen Rechtsbehelfe im Technikvertragsrecht zu den allgemeinen Rechtsbehelfen offen. Es ist offensichtlich, dass bestehende Regelungen aus dem Vorgängergesetz in das Vertragsgesetz übernommen wurden,<sup>120</sup> ohne eine

Abstimmung mit der allgemeinen Haftung für Vertragsverletzung vorzunehmen.

#### **dd) Schadenersatz**

Das chinesische Dienstleistungsrecht sieht neben dem allgemeinen Schadenersatzanspruch aus den §§ 107, 113 eine Reihe von speziellen Grundlagen für Schadenersatzansprüche vor. Teilweise erscheinen diese „besonderen Schadenersatzansprüche“ überflüssig, da die dort normierten Tatbestandsvoraussetzungen unproblematisch unter die „Vertragsverletzung“ nach § 107 zu subsumieren sind. Eine Funktion haben diese Schadenersatzansprüche nur, wenn in diesen Fällen die anderen Rechtsbehelfe des § 107 gerade ausgeschlossen sein sollen. Allerdings ist angesichts der Intention des chinesischen Gesetzgebers, eine größtmögliche Flexibilität zu erreichen, nicht von einer solchen Interpretation auszugehen.

#### **(1) Schadenersatz des Dienstverpflichteten**

##### **(i) Werkvertrag und Bauleistungsvertrag**

Auf Schadenersatz haftet der Unternehmer im Werkvertragsrecht nach § 262 für mangelhafte Leistung und aus § 265 dafür, dass durch nicht zweckmäßige Verwahrung vom Besteller gestelltes Material und vollendete Arbeitsergebnisse beschädigt oder zerstört werden oder verloren gehen.

Schadenersatzpflichtig sind Unternehmer bei Bauleistungsverträgen gemäß § 280, wenn die Qualität von Voruntersuchung oder Bauplanung nicht den Anforderungen entspricht, oder die Voruntersuchungs- oder Bauplanungsschriftstücke nicht fristgemäß übergeben werden, und die daraus resultierende Verzögerung der Arbeiten dem Besteller einen Schaden verursacht. Hier ist also eine spezielle Ersatzpflicht bei Verzögerungsschäden normiert, die neben die allgemeine Ersatzpflicht nach den §§ 107 ff. tritt.

Außerdem haftet der Unternehmer gemäß § 282 auf (vertraglichen<sup>121</sup>) Schadenersatz, wenn bei ihm liegende Gründe dazu führen, dass die Bauleistungen während einer vernünftigen Gebrauchsdauer Körper- oder Vermögensschäden verursachen.

##### **(ii) Technikvertrag**

Beim Vertrag über die Entwicklung von Techniken haftet der Dienstverpflichtete nach § 338 Satz 3 für „zusätzliche Schäden“, die dadurch entstehen, dass er den Dienstberechtigten nicht rechtzeitig über das Vorliegen unüberwindbarer technischer

<sup>117</sup> Ling (oben Fn. 113), S. 428 ff.

<sup>118</sup> Die Liste der Rechtsbehelfe ist nicht abschließend.

<sup>119</sup> OVG-Erläuterung Bauverträge (oben Fn. 32), § 11.

<sup>120</sup> Die §§ 359, 362 entsprechen fast wörtlich den §§ 46, 49 Technikvertragsgesetz (oben Fn. 38).

<sup>121</sup> Eine solche Haftung ergibt sich auch aus dem chinesischen Deliktsrecht, wo allerdings das Verschuldensprinzip gilt.

Schwierigkeiten unterrichtet, die dazu führen können, dass die Forschung und Entwicklung ganz oder teilweise misslingt.

### (iii) Beförderungsvertrag

Bei Personenbeförderungsverträgen haftet der Beförderer (vertraglich<sup>122</sup>) auf Schadenersatz für Verletzungen und den Tod von Reisenden während der Beförderung, § 302 Abs. 1.<sup>123</sup> Die Schadenersatzpflicht besteht gemäß § 302 Abs. 2 auch gegenüber Reisenden, die „nach den Vorschriften keine Fahrkarte brauchen“ oder „eine Vorzugskarte haben“, oder die mit Erlaubnis des Beförderers ohne Karte reisen. Wenn während der Beförderung das vom Reisenden selbst mitgeführte Gepäck<sup>124</sup> beschädigt oder zerstört wird oder verloren geht, haftet der Beförderer nur, soweit ihn „ein Verschulden trifft“, § 303.

Der Güterbeförderer haftet gemäß § 311 auf Schadenersatz für Zerstörung, Beschädigung und Verlust der Güter während der Beförderung, wenn er nicht beweist, dass Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der Güter durch höhere Gewalt oder die Natur der Güter selbst oder vernünftigen Schwund oder durch Verschulden des Absenders oder Empfängers verursacht worden sind. Der Betrag des Ersatzes ist (in Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien) beschränkt auf den Marktpreis der Güter am Zielort zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. zu dem Zeitpunkt, an dem übergeben werden sollte, § 312. In Abweichung zum Grundsatz der Schadensbemessung nach dem Erfüllungsinteresse, kann bei der Güterbeförderung also nicht der entgangene Gewinn (beispielsweise aus einem Verkauf der Güter) geltend gemacht werden.<sup>125</sup> Außerdem gilt für bei der Güterbeförderung nach § 310 eine Pflicht zur Schadensanzeige. Erfolgt diese nicht fristgemäß, gilt dies als „erster Beweis“ für eine Übergabe durch den Beförderer wie in den Beförderungsdokumenten vermerkt. Die Funktion dieser Beweisregelung und ihre Bedeutung in der Praxis sind allerdings fraglich.<sup>126</sup>

<sup>122</sup> Siehe die Anmerkung in Fn. 121.

<sup>123</sup> Er haftet nach dieser Vorschrift allerdings nicht, wenn die Verletzung bzw. der Tod durch gesundheitliche Gründe beim Reisenden verursacht worden ist, oder wenn der Beförderer beweist, dass die Verletzung bzw. der Tod durch den Reisenden selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

<sup>124</sup> Für das vom Reisenden zur Beförderung aufgegebenes Gepäck gelten gemäß § 303 Satz 2 die Vorschriften über die Beförderung von Gütern.

<sup>125</sup> Siehe hierzu, zur Berechnung des Schadenersatzanspruches nach § 312 und zu einer möglichen Durchbrechung der Haftungsbegrenzung, Schröder (oben Fn. 11), S. 132 f.

<sup>126</sup> Siehe hierzu ausführlich Schröder (oben Fn. 11), S. 140 f.

### (iv) Verwahrungsvertrag und Lagervertrag

Der Verwahrer, der eine verwahrte Sache ohne Einverständnis des Hinterlegers einem Dritten in Verwahrung gibt und Schaden an der verwahrten Sache verursacht, haftet gemäß § 371 auf Schadenersatz. Schadenersatzpflichtig macht sich der Verwahrer nach § 374 auch, wenn er die verwahrte Sache während der Dauer der Verwahrung nicht zweckmäßig verwahrt, so dass sie beschädigt oder zerstört wird oder verloren geht. Bei unentgeltlicher Verwahrung haftet der Verwahrer jedoch nicht, wenn er beweist, dass er sich nicht grob fahrlässig verhalten hat, § 374 2. Halbsatz.

Treten nach der Überprüfung des ins Lager kommenden Lagerguts durch den Lagerhalter Abweichungen der Art, Menge oder Qualität des Lagerguts von den Vereinbarungen auf, haftet der Lagerhalter aus § 384 Satz 3 auf Schadenersatz. Er haftet auch, wenn Lagergut während der Lagerfrist beschädigt oder zerstört wird oder es verloren geht, weil der Lagerhalter es nicht zweckmäßig aufbewahrt, § 394 Satz 1. Keine Haftung besteht gemäß § 394 Satz 2, wenn das Lagergut seine Qualität verändert oder beschädigt wird, weil seine Qualität oder seine Verpackung nicht den Vereinbarungen entspricht, oder weil die gültige Lagerzeit überschritten wird.

### (v) Geschäftsbesorgungs- und Kommissionsvertrag

Beim entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag ist der Auftragnehmer nach § 406 nur dann schadenersatzpflichtig wenn dem Auftraggeber durch Verschulden des Auftragnehmers ein Schaden zugefügt wird. Bei einem unentgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag haftet der Auftragnehmer aus dieser Vorschrift nur für grobe Fahrlässigkeit. Er haftet jedoch unabhängig von Verschulden in jedem Fall, wenn er dadurch, dass er seine „Vollmacht überschreitet“, dem Auftraggeber einen Schaden zufügt, § 406 Satz 3. Bei einer einseitigen Vertragsauflösung ist der Auftragnehmer gemäß § 410 schadenersatzpflichtig; dies gilt jedoch nicht, wenn ihm „keine Verantwortung zugewiesen werden kann“.

Der Kommissionär haftet außerdem nach § 421 auf Schadenersatz, wenn er einen Vertrag mit einem Dritten schließt, der Dritte seine Pflichten nicht erfüllt und damit den Auftraggeber schädigt. Diese Haftung ist vertraglich abbedingbar.

### (vi) Maklervertrag

Schließlich ist der Makler gemäß § 425 Satz 2 schadenersatzpflichtig, wenn er vorsätzlich den Vertragsschluss betreffende wichtige Tatsachen

verheimlicht oder unbegründete und falsche Angaben macht und damit die Interessen des Auftraggebers schädigt.

## (2) Ersatzpflicht des Dienstberechtigten

Schadenersatzansprüche wegen Vertragsverletzung können sich auch gegen den Dienstberechtigten ergeben, wenn er Vertragspflichten nicht oder nicht gemäß den Vereinbarungen erfüllt. Im chinesischen Dienstleistungsrecht sind darüber hinaus einige Anspruchsgrundlagen nicht nur für den Ersatz von Schäden, sondern auch für andere Kosten vorgesehen, die dem Dienstverpflichteten durch ein (pflichtwidriges) Verhalten des Dienstberechtigten entstehen. Keine besondere Ersatzpflicht des Dienstberechtigten ist für den Technikvertrag und den Maklervertrag normiert.

### (i) Werkvertrag und Bauleistungsvertrag

Beim Werkvertrag muss der Besteller gemäß § 258 Schäden ersetzen, die er verursacht, weil er während der Arbeiten die Anforderungen an das Werk ändert, und nach § 268 weil er den Vertrag (einseitig) auflöst. Außerdem besteht aus § 257 ein Schadenersatzanspruch gegen ihn, wenn die von ihm gestellten Pläne oder dessen technische Anforderungen unvernünftig sind und er auf einen entsprechenden Hinweis des Unternehmers nicht unverzüglich reagiert oder aus sonstigen Gründen dem Unternehmer einen Schaden verursacht. Für Schäden, die der Unternehmer bei der Herstellung des Werks erleidet, haftet der Besteller (wegen unerlaubter Handlung), wenn er im Hinblick auf die Bestellung, Weisung oder Auswahl des Unternehmers fahrlässig war.<sup>127</sup>

Der Besteller von Bauleistungen haftet darüber hinaus nach § 278 für die „Einstellung und Vertrödung von Arbeiten“ und andere Schäden, wenn er zu verdeckende Leistungen nicht rechtzeitig überprüft, und gemäß § 283 wenn er Material, Anlagen, Bauplätze, Geldmittel oder technische Unterlagen nicht zur vereinbarten Zeit und entsprechend den vereinbarten Anforderungen zur Verfügung stellt. Eine (allgemeine) Pflicht, „Schäden auszugleichen oder zu verringern“ und dem Unternehmer „die Schäden und tatsächlichen Gebühren“ zu ersetzen,<sup>128</sup> sieht das Vertragsgesetz

vor, wenn der Besteller die „Unterbrechung oder Verzögerung von Arbeiten“ verursacht, § 284. Nur Ersatz der „nach tatsächlich aufgewandten Arbeitsmenge erhöhten Gebühren“ hat der Besteller hingegen zu leisten, wenn er Pläne ändert, von ihm gestellte Unterlagen inkorrekt sind, oder wenn die notwendigen Arbeitsbedingungen für Voruntersuchung und Bauplanung nicht fristgemäß zur Verfügung gestellt werden, und die Voruntersuchungs- oder Bauplanungsarbeiten wiederholt oder angehalten werden, oder die Bauplanung korrigiert wird, § 285.

### (ii) Beförderungsvertrag

Beim Beförderungsvertrag haftet der Absender gemäß § 304 auf Ersatz für Schäden, die dem Beförderer dadurch entstehen, dass die Angaben des Absenders zum Transport unwahr sind oder der Absender wichtige Umstände weggelassen hat. Ergreift der Beförderer bei der Beförderung gefährlicher Gütern Maßnahmen, um Schäden zu vermeiden, hat der Absender die dadurch entstehende Kosten zu tragen, § 307 Satz 2.

### (iii) Verwahrungsvertrag und Lagervertrag

Der Hinterleger haftet bei einem Verwahrungsvertrag gemäß § 370, wenn der Verwahrer einen Schaden erleidet, weil die vom Hinterleger übergebene verwahrte Sache Mängel hat oder nach ihrer Natur besondere Maßnahmen zur Verwahrung erfordert.

### (iv) Geschäftsbesorgungs- und Kommissionsvertrag

Beim Geschäftsbesorgungsvertrag kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber nach § 407 Schadenersatz verlangen, wenn er bei der Erledigung des Auftrags aus Gründen, für die ihm „keine Verantwortung zugewiesen werden kann“, einen Schaden erleidet. Ersatz kann er gemäß § 408 außerdem für solche Schäden verlangen, die ihm dadurch entstehen, dass der Auftraggeber (mit Zustimmung des Auftragnehmers)<sup>129</sup> einen Dritten mit der Erledigung des Auftrags beauftragt. Schließlich ist er nach § 410 bei einer einseitigen Vertragsauflösung schadenersatzpflichtig; wobei dies wiederum nicht gilt, wenn ihm „keine Verantwortung zugewiesen werden kann“.

<sup>127</sup> Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen des Ersatzes für Körperschäden (oben Fn. 51), § 10.

<sup>128</sup> Als Beispiele für den Grund für solche zu ersetzende „Schäden und tatsächliche Gebühren“ nennt das Vertragsgesetz, dass infolge der vom Besteller verursachten Unterbrechung oder Verzögerung die „Arbeiten eingestellt oder vertrödelt werden“ (停工、窝工), „zurücktransportiert wird“ (倒运), „Maschinen und Anlagen umgeleitet werden“ (机械设备调迁) und dass „Material und Konstruktionen liegen bleiben“ (材料和构件积压).

<sup>129</sup> Ein solcher Anspruch des Auftragnehmers dürfte ohne eine solche Zustimmung erst recht bestehen.

## (v) Haftungsbefreiung

Kann der Vertrag wegen höherer Gewalt<sup>130</sup> nicht erfüllt werden, entfällt gemäß § 117 die Haftung (im Sinne von § 107)<sup>131</sup> jeweils „entsprechend dem Einfluss der höheren Gewalt ganz oder teilweise“. <sup>132</sup> Die Partei wird nach dieser Vorschrift nicht von ihrer Haftung befreit, wenn sie bei Eintritt der höheren Gewalt in Verzug ist.

Eine (vertraglich abdingbare) Befreiung im Hinblick auf Schadenersatzansprüche sieht § 359 bei Verträgen über technische Beratung für Schäden vor, die durch Entscheidungen verursacht werden, die der Auftraggeber aufgrund von den vereinbarten Anforderungen entsprechenden beratenden Berichten oder Vorschlägen des Auftragnehmers getroffen hat. Befreit von der Schadenersatzhaftung ist nach § 370 auch der Verwahrer, wenn der Hinterleger seiner Benachrichtigungspflicht<sup>133</sup> im Hinblick auf die von ihm übergebene Sache nicht nachkommt und die verwahrte Sache beschädigt wird. Ebenso ist der Hinterleger nach dieser Vorschrift vom Schadenersatzanspruch des Verwahrers für eigene Schäden befreit, wenn dieser trotz Kenntnis oder Kennenmüssens keine Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen hat.

## IV. Fazit

Das chinesische Vertragsgesetz normiert eine Reihe von Dienstleistungsverträgen, lässt die Kodifizierung anderer Vertragstypen – wie den Reisevertrag, den Vertrag über medizinische Behandlung oder auch den Vertrag über selbständige Dienstleistungen (Dienstvertrag im deutschen Sinne) – hingegen aus. Mit der Einbeziehung der Technikverträge in die typischen Verträge geht der chinesische Gesetzgeber einen eigenen Weg, der allerdings angesichts der Übernahme dieser Regelungen aus dem Vorgängergesetz auf eine gewisse Pfadabhängigkeit zurückzuführen ist.

Im Gesetz scheinen an einigen Stellen ordnungspolitische Ansätze durch, wenn etwa beim Bauleistungsvertrag das Verbot der Übertragung aller Gewerke auf Subunternehmer damit begründet wird, dass hierunter die Qualität des Bauwerks leiden könnte.<sup>134</sup> Die Rechtsfolge, dass „rechtswidrige“ Einkünfte aus verbotenerweise übertragenen

Gewerken eingezogen werden können, hat im Übrigen eine gewisse planwirtschaftliche Prägung.

Die nur dem allgemeinen Vertragsrecht unterworfenen Übertragbarkeit auf Dritte bei Technikverträgen erscheint überraschend, da hier das Resultat typischerweise maßgeblich von der persönlichen Leistungsfähigkeit des Dienstverpflichteten abhängt. Aus der Praxis wird berichtet, dass die Übertragung von Rechten und Pflichten aus Verträgen erhebliche Schwierigkeiten bereite, soweit diese von der Zustimmung der chinesischen Vertragspartner abhängig ist. Es herrscht auf chinesischer Seite offensichtlich ein generelles Misstrauen gegen einen Wechsel der Vertragsparteien, das sich – so die praktische Erfahrung – nur durch gute Argumente oder in einigen Fällen durch ein (finanzielles) „Entgegenkommen“ der ausländischen Seite aus der Welt schaffen lässt.

Aus Sicht des deutschen Rechts ist interessant, dass das chinesische Vertragsrecht der Abnahme keine herausgehobene Bedeutung zumisst. Vor dem Hintergrund, dass das chinesische Recht nicht zwischen Primär- und Sekundäransprüchen unterscheidet, indem der Anspruch auf Vertragserfüllung als Anspruch wegen Vertragsverletzung, nämlich als Verstoß gegen die Erfüllungspflicht, konzipiert ist, und sich die Ansprüche sowohl auf Neuherstellung und Mängelbeseitigung als auch auf Wandlung und Minderung einheitlich aus dem Institut der Vertragsverletzung ergeben, ist dies aber konsequent.

Einige Fragen bleiben offen. Dies betrifft zunächst Abgrenzungsfragen wie etwa beim Werkvertrag zwischen „Hauptarbeiten“ und „ergänzenden Arbeiten“. Da die Vergütungspflicht bei Annahmeverzug des Dienstberechtigten nicht allgemein geregelt ist, können sich außerdem Regelungslücken ergeben, die freilich durch Vertragsklauseln (etwa in einem Anwaltsvertrag) geschlossen werden können. Schwieriger verhält es sich mit dem im Rahmen der Rückabwicklung aufgelöster Verträge eingeräumten Ermessensspielraum des Richters. In Rechtsordnungen mit funktionierendem Justizwesen (etwa mit unabhängiger Richterschaft und einem Instanzenzug, der eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet) führt die damit einhergehende Flexibilität nicht zwingend zu Problemen. Da man zumindest gegenwärtig in China nicht flächendeckend von einem funktionierenden Justizwesen sprechen

<sup>130</sup> Als höhere Gewalt bezeichnet das Vertragsgesetz nicht vorhersehbare, nicht zu vermeidende, nicht zu bewältigende objektive Umstände, § 117 Satz 3. Hierzu eingehend *Bing Ling*, Contract Law in China (2002), S. 406 ff.

<sup>131</sup> Damit bezieht sich die Haftungsbefreiung (im Unterscheid zum UN-Kaufrecht, siehe dort Art. 79 Abs. 5) auch auf andere Rechtsbehelfe als Schadenersatz.

<sup>132</sup> Es handelt sich demnach um eine „relative Haftungsbefreiung“.

<sup>133</sup> Siehe hierzu oben, III. 2. b) dd).

<sup>134</sup> *HU Kangsheng* (Hrsg.), Erläuterungen zum Vertragsgesetz der Volksrepublik China [ 中华人民共和国合同法释义 ] (Beijing, 1999), S. 412. Allerdings betont HU als weiteren Gesichtspunkt auch, dass durch das Verbot die autonome Entscheidung des Bestellers geschützt werde, sich einen bestimmten Unternehmer als Vertragspartner ausgesucht zu haben.

kann, ist zu befürchten, dass diese Flexibilität zu Rechtsunsicherheit führt. Hinzu kommen die unabgestimmten Rechtsbehelfe, die beim Technikvertrag auch darauf zurückzuführen ist, dass Regelungen aus dem Vorgängergesetz übernommen wurden, ohne sie an die Systematik der Rechtsbehelfe im Allgemeinen Teil anzupassen. Diese hier zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Herangehensweise, ältere Regelungen „sicherheitshalber“ in neue Gesetze zu übernehmen, führt auch bei Rechtsbehelfen anderer Vertragstypen zu Fragen, die sich nicht ohne weiteres beantworten lassen. Der chinesische Gesetzgeber legt – bei allen Fortschritten, die in den vergangenen 30 Jahren sichtbar wurden – ganz in der Tradition des sozialistischen Rechts weiterhin Gewicht auf die erzieherischen Funktionen der Rechtspflege,<sup>135</sup> wenn für jeden Vertragstyp Haftungsstatbestände festgelegt werden, die nur deklaratorisch sind, da sich die Rechtsfolgen unproblematisch bereits aus dem allgemeinen Vertragsrecht ergeben.

Es ist nicht zu erwarten, dass der chinesische Gesetzgeber diese Probleme kurz- oder mittelfristig lösen wird, da Dienstleistungsverträge nicht auf der Prioritätenliste des chinesischen Gesetzgebers stehen. Daher erscheint eine Auswertung von Rechtsprechung vielversprechend, um einen Einblick zu gewinnen, wie die chinesischen Gerichte die sich aus diesem Befund ergebenden Probleme lösen.

---

<sup>135</sup> Knut Benjamin Piñler, Sozialistisches Recht, in: Jürgen Basedow/Klaus J. Hopt/Reinhard Zimmermann, Handwörterbuch des europäischen Privatrechts (2009), S. 1421 (1423).